

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Bebel und die deutschen Gewerkschaften | Seite 97 |
| Gesetzgebung und Verwaltung. Die neue Arbeits- sammervorlage. — Zum Entwurf eines Stellen- vermittlungsgesetzes. — Die Landbau- Unfallversicherung in den Niederlanden. | 100 |
| Wirtschaftliche Rundschau | 104 |
| Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Pariser Arbeiter und der Gemeinderat. — Von den amerikanischen Gewerkschaften | 106 |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Lohnbewegungen und Streiks. Gewerkschaftliche Kämpfe in der Schweiz | Seite 108 |
| Arbeiterversicherung. „Selbstverwaltung“ bei Privatkrankenassen. — Unfall auf dem Rückwege von der Arbeitsstätte | 109 |
| Gewerbegerichtliches. Industrielle Zwangspar- tassen | 111 |
| Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung | 112 |
| Hierzu: Statistische Beilage Nr. 1. Der deutsche Arbeiterlohn im Jahre 1908. | |

Bebel und die deutschen Gewerkschaften.

Am 22. Februar 1910 vollendet unser August Bebel sein 70. Lebensjahr. Für die deutsche Arbeiterbewegung hat dieser Tag die Bedeutung eines großen Familienfestes, denn Bebel und die deutsche Arbeiterbewegung sind eins. Sie gehören zueinander wie der Kopf zum Körper; und Bebel war allezeit mehr als der Kopf der Arbeiterbewegung — er war zugleich ihr Mund, ihr Arm und ihr Herz, das mit ihr pulsierte. Sein Name hat sie von Anfang begleitet, in Wahlkämpfen wie im Parlamentsstreit, im Eril des Ausnahmegesetzes wie in den glänzendsten Triumpfen der Dreimillionenpartei. Bei Freund und Feind, im Reiche wie im Auslande galt er stets als die Verkörperung der deutschen Arbeiterbewegung. Das weiß die Arbeiterschaft, und deshalb nimmt sie auch den herzlichsten Anteil am Ehrentag ihres greisen Führers. Partei und Gewerkschaften begehen sich in dem gleichen Empfinden der Liebe und Verehrung für ihren gemeinsamen verdienten Vorkämpfer.

Zeit nahezu 50 Jahren steht Bebel in den Reihen der Arbeiterbewegung. Mit 20 Jahren nach Leipzig gekommen, trat er dort am 19. Februar 1861 in den Gewerblichen Bildungsverein ein, aus dem unter seiner Führung der rühmlichst bekannte Leipziger Arbeiterbildungsverein hervorging. Anfänglich im fortschrittlichen Fahrwasser schwimmend, trat der Verein nach wenigen Jahren immer bewußter auf den Boden der sozialen Demokratie und schloß sich auf dem Nürnberger Arbeitervereinstag (1868) der Internationalen Arbeiterassoziation an. Als Führer der sozialdemokratischen Arbeiterschaft wurde Bebel im Februar 1867 in den kon-

stituierenden Reichstag und im August gleichen Jahres in den Norddeutschen Reichstag gewählt. Dem Reichstage gehört er seit dieser Zeit fast ununterbrochen an, dem sächsischen Landtage von 1881 bis 1890.

Bebels Lebensarbeit liegt auf politischem Gebiete. Er hat die sozialdemokratische Partei Deutschlands mitgeschaffen, er war ihr bedeutendster Organisator und Agitator und hat ihr eine Reihe der besten Agitationschriften gegeben. Seine Tätigkeitsberichte der Sozialdemokratie im Deutschen Reichstage sind das beste Spiegelbild der Partei und sein Buch: „Die Frau und der Sozialismus“ die zündendste Propagandachrift für die sozialistische Weltanschauung, die wir besitzen. Auch als Parlamentarier gehört er zu den ersten Rednern des Reichstages; seinen Reden zollten selbst die Gegner ehrliche Anerkennung.

Auch die Gewerkschaftsbewegung darf Bebel zu ihren Vorkämpfern zählen. Er gehörte nie zu denjenigen, welche den Dingen nur eine einzige Seite abgewinnen, — sondern erfaßte jede Frage in ihrer Totalität und ward sich, im Gegensatz zu den ersten Lassalleanern, schon frühzeitig darüber klar, daß die Gewerkschaften ein notwendiger Teil der Arbeiterbewegung sind. Er bedurfte dazu gar nicht erst einer gewaltigen Summe politischer Erfahrung. Noch bevor er in den Gewerblichen Bildungsverein eingetreten war, hatte er (1860) bereits seine Arbeitskollegen zu gemeinsamer Abwehr von Mißständen des damals im Handwerk noch allgemein üblichen Kost- und Logisystems beim Meister gebracht und durch wiederholte Verhandlungen unter Drohung mit dem Streik auch die Selbstbeförderung unter Geldentschädigung sowie Verkürzung der Ar-

barung enthalten. Sie waren auch nicht einmal zum Teil eingeführt. Es bleibt die Tatsache bestehen, daß Engel das, was er den Beamten gegenüber als reduzierte Forderungen aufstellte, als Vereinbarung nachher in die Welt hinausposaunte.

Eigentümlich ist auch, daß Engel in den süddeutschen Blättern, in welchen er weit schärfer angegriffen wurde, nicht berichtet. Er hätte sicher auch diese Berichtigung nicht eingeschickt, wenn das Preßgesetz nicht bestimmte, daß eine jede Berichtigung, auch wenn sie erweislich unwahr ist, angenommen werden muß.

Freiburg, im Februar 1910. W. Engler.

Zur Krise im deutschen Werkmeister-Verband.

Auf etliche Ausführungen in Nr. 5 des „Correspondenzblattes“, letzte Spalte, bemerke ich folgendes:

Der Deutsche Technikerverband ist nicht radikal geworden. Allerdings besitzt er einen radikalen Flügel. Für mich war dort kein „Seimischwerden“ möglich, weil — wie mir der bisherige Vorsitzende des Deutschen Technikerverbandes ausdrücklich gesagt hat — ich ein entschiedener Gewerkschaftler bin. Von einer „Hinüberrettung in den Hansabund“, bezw. einer Stellung in demselben ist mir nichts bekannt. Chr. Tischendörfer.

Nachschrift. Herr Tischendörfer vergißt in seinem Berichtungseifer, mitzuteilen, daß sein kurzes Gastspiel im Deutschen Technikerverband eben infolge der Wirkung dieses radikalen Flügels ein baldiges Ende fand, daß sein Vortrag im Bez. Groß-Berlin am 3. November 1909, in dem er sich als eifrigster Werber für den Hansabund entpuppte, fast einmütige Zurückweisung fand (vergl. „Deutsche Techn. Ztg.“ 1909, Nr. 47), und daß der langjährige Vorsitzende des Deutschen Technikerverbandes, auf den er sich bezieht, am gleichen Tage seines Austritts ebenfalls sein Amt niederlegte.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Januar 1910 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

| | |
|-------------------------------------------------|-------------|
| Verb. der Buchdrucker, Restbeitr. f. 1908 | 1150,00 Mk. |
| „ „ Tabakarbeiter für 1., 2. u. 3. Quartal 1909 | 3000,00 „ |
| „ „ Glasarbeiter für 2. Qu. 09 | 444,72 „ |
| „ „ Schmiede für 3. Quartal 09 | 559,12 „ |
| „ „ Bäcker für 4. Quartal 09 | 662,92 „ |
| „ „ Maschinisten u. Heizer f. 1909 | 2813,88 „ |
| „ „ Asphaltteure für 1909 | 96,00 „ |
| „ „ Töpfer f. 4. Qu. 09 u. 1. Qu. 1910 | 800,00 „ |

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Januar 1910:

Für Streiks und Aussperrungen (Allgem.).

Von den Gewerkschaftskartellen:

| | | | | | |
|---------------|-------|------------------|--------|-------------------|--------|
| Heilbronn | 32,55 | Genthin | 1,95 | Wehlar | 18,— |
| Tilsit | 48,35 | Breesh i. Holst. | 123,90 | Stuttgart | 549,59 |
| Ludenwalde | 70,70 | Mainz | 100,— | Schiffbel-Steinbe | 44,50 |
| Sonderburg | 80,— | Stahfurt | 62,47 | Kiel | 247,— |
| Gelsenkirchen | 156,— | Cassel | 20,— | Ludwigsburg | 40,81 |

Bonn 132,15, Kröpelin 14,30, Lüneburg 84,30, Colmar i. Elz. 30,—, Fürth i. V. 203,— Mk.

Verband der Metallarbeiter, Ortsverwaltung Düsseldorf, 50,—, Verband der Fabrikarbeiter, Ortsverwaltung Marne i. S., 39,70, Otto Raue-Sangerhausen 6,15 Mk. In Summa 2155,42 Mk.

Berlin, den 8. Februar 1910.

Hermann Kube.

Für die Verbands Expeditionen.

Der nächsten Nummer (Nr. 7) des „Corr.-Bl.“ wird die **Statistische Beilage Nr. 1**, enthaltend eine Arbeit **„Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1908“**, beigegeben. Der Gesamtumfang dieser Nummer stellt sich auf 42 Seiten.

Die Generalkommission.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Barmen: Eck, Karl, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
- „ Weidlich, Adolf, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
- Berlin: Witt, Wilhelm, Ang. d. Verb. d. Zimmerer.
- „ Licht, Friedrich, Ang. d. Verb. d. Zimmerer.
- „ Arienke, Gustav, Ang. d. Verb. d. Schneider.
- „ Hirsch, Richard, Ang. d. Verl. Gewerkschaftskommission.
- „ Goldt, Richard, Schriftsteller.
- „ Astew, J. W., Schriftsteller.
- „ Philipp, Margarethe, Angestellte des Zentralarbeitersekretariats.
- Bitterfeld: Lamsha, August, Ang. d. Fabrikarbeiter-Verb.
- Braunschweig: Burgold, Emil, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.
- Bremen: Verdonik, Gerhard, Ang. d. Transportarb.-Verb.
- Chemnitz: Baum, Carl, Arbeitersekretär.
- Crimmitschau: Möckel, Max, Angestellter des Verbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter.
- Düsseldorf: Schröder, Gustav, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
- Duisburg: Müller, Karl, Ang. d. Maurer-Verbandes.
- Gotha: Rister, Theodor, Expedient.
- Hamburg: Zeisig, Bernhard, Ang. d. Bauhilfsarbeiter-Verb.
- „ Birchholz, Johannes, Parteiangestellter.
- „ Leisler, Wilhelm, Angestellter des Kürschnerverbandes.
- Hannover: Kornader, Heinrich, Ang. d. Buchbinder-Verb.
- Karlsruhe: Hipp, August, Ang. d. Verb. d. Maler.
- Kiel: Henschel, Franz, Redakteur d. Parteizeitung i. Kiel.
- Leipzig: Beschorner, Robert, Buchhandlungsangestellter.
- Lörrach: Mäher, Friedrich, Jos., Buchhandlungsangestellter.

beitszeit durchgesetzt.*) Später (1865) vermittelte er, freilich erfolglos, im Leipziger Buchdruckerstreik. Gerade die Streifbewegung jener Zeit hat seinen sozialistischen Werdegang beschleunigt; sie zeigte ihm, wie das liberale Bürgertum den Koalitionsbestrebungen sowohl als auch dem Arbeiterschutz feindselig gegenüberstand und die Arbeiter in jeder Hinsicht zu unterdrücken und bevormunden suchte. Das mußte auf einen Mann wie Bebel, der allezeit mit den Arbeitern lebte und fühlte, viel unmittelbarer einwirken als die Angriffe der Lassalleaner auf die Fortschrittler. So trat denn auch Bebel schon seit 1868 neben Liebknecht für die Gründung von Gewerkschaften ein, und der 5. Vereinstag deutscher Arbeitervereine zu Nürnberg (1868), dem Bebel präsiidierte, beschloß, „für die Vereinigung der Arbeiter in centralisierten Gewerksgenossenschaften tatkräftig zu wirken“. Bebel war es auch, der das erste Normalstatut für die letzteren ausarbeitete; durch den Titel: „Internationale Gewerksgenossenschaften“ sollte die Tendenz der neuen Gewerkschaften bekundet werden. Es traten denn auch Gewerksgenossenschaften der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter, der Maurer und Zimmerer, der Metallarbeiter, der Holzarbeiter, der Schneider, der Kürschner, der Schuhmacher, der Buchbinder und der Berg- und Hüttenarbeiter ins Leben.

Um den Bruderkämpfen vorzubeugen, die aus der gleichzeitigen Gründung der Lassalle'schen Gewerkschaften drohten, wurde bereits 1868 ein Comité in Leipzig eingesetzt, dem auch Bebel angehörte, um in der Gewerkschaftspropaganda den Gedanken der Einigung und Verschmelzung zu fördern und gemeinschaftliche Generalversammlungen* oder wenigstens ein friedliches Vertragsverhältnis herbeizuführen, ein Bestreben, das auf der anderen Seite keine Gegenliebe fand. Sowohl auf dem Eisenacher Kongreß 1869 als auf dem Stuttgarter Kongreß 1870 wurden zur Gewerkschaftsfrage erneute Einigungsvorschläge gemacht, aber wieder ohne Erfolg. Unterdes ward die Gewerkschaftspropaganda lebhaft fortgesetzt; gegenüber der nach dem deutsch-französischen Kriege einsetzenden Hochflut von Streiks, die nicht immer genügend vorbereitet waren, erinnerte der Arbeiterverein zu Leipzig in einer Resolution*) (1871) daran, daß Streiks Palliativmittel sind, daß verunglückte Streiks die Fabrikanten ermutigen und die Arbeiter entmutigen und daß die Gründung von Gewerksgenossenschaften der beste Weg sind, die nötige Organisation und Geldmittel für Streiks zu beschaffen. Vor dem 1872er Gewerkschaftskongreß zu Erfurt trat Bebel in einem Artikel im „Volkstaat“ recht

energisch für Schaffung einer Gewerkschaftsunion und für gemeinsame Gewerkschaftsarbeit in kleinen Orten ein, in welchem Sinne der Kongreß denn auch beschloß. Die dem Leipziger Hochverratsprozeß folgende Festungshaft entzog ihn auf längere Jahre der Arbeiterbewegung, und als ihm im Frühjahr 1875 die Uebernahme der Redaktion der „Union“, des damaligen Centralblattes der Gewerkschaften, angeboten wurde, zwangen ihn die wachsenden Parteigeschäfte und die Sorge für seine eigene Existenz, das Angebot abzulehnen.

Während des Sozialistengesetzes ließ ihm die Parteiarbeit und die parlamentarische Tätigkeit für die Gewerkschaften wenig Zeit übrig. Indes hat er auch in dieser Zeit zahlreiche Vorträge in Gewerkschaftsversammlungen gehalten und ein gutes Teil seiner parlamentarischen Arbeit war den Arbeiterschutzinteressen der Gewerkschaften gewidmet. Da gab es keine Frage, zu der er nicht Stellung genommen hätte: zum Arbeiterinnenschutz, zur Sonntagsruhe, zum sanitären Arbeiterschutz und zur Gewerbeinspektion hat er zahlreiche Aufsätze und Broschüren veröffentlicht, von denen namentlich seine Schrift über die Lage der Bäckerarbeiter die Gesetzgebung wirksam beeinflusste. Vor allem hat aber sein Hauptwerk, das 1879 zum erstenmal unter dem Titel: „Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ und später unter dem Namen: „Die Frau und der Sozialismus“ erschien, der gewerkschaftlichen Propaganda unter den Arbeiterinnen zahlreiche Kämpfer und Kämpferinnen erweckt. Auf dem Pariser Arbeiterschutzkongreß 1889 hatte er das deutsche Referat und widmete der Gewerkschaftsbewegung die wärmste Anerkennung. Es war damals die Zeit, in der die Gewerkschaften noch recht schwach waren und nur geringen Einfluß auf die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen des Proletariats ausüben konnten. Man erwartete vielmehr die einschneidendsten Änderungen von der Gesetzgebung, und der Kongreß war ja auch bestimmt, die letztere für den Achtstundentag und den internationalen Arbeiterschutz in Bewegung zu setzen. Es bedurfte der übelsten Erfahrungen auf sozialpolitischem Gebiete, besonders in Deutschland, um diese Hoffnungen herabzustimmen. Dann freilich wurde die Erkämpfung des Arbeiterschutzes als wichtigste Aufgabe den gewerkschaftlichen und politischen Organisationen zugewiesen. Die wirtschaftliche Krise aber war den Gewerkschaften bis 1894 höchst nachteilig, und der Streit um die Organisationsform trug ein Uebriges dazu bei, ihre Verbekraft abzuschwächen.

In diesen Jahren gewann auch bei Bebel der Pessimismus gegenüber den Gewerkschaften die Oberhand. Im Jahre 1892 sprach er in einer Reihe von Berliner Vorträgen über die Themen: „Was lehren uns die

*) Ber. d. Bebel: „Aus meinem Leben“. 1. Teil, S. 112. Stuttgart 1910, J. S. W. Dieb Nachflg.

*) Bebel, Aus meinem Leben, S. 210.

letzen großen Streiks?, „Niedergang des Kleinbetriebs“, „Ursachen und Wirkungen der Krisen“ die Ueberzeugung aus, daß der kapitalistische Aufsaugungsprozeß seiner Vollendung entgegengehe und daß innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Ansichten der Arbeiter bei ihren Lohnkämpfen immer ungünstiger würden. Sie müßten zwar fortfahren, sich gewerkschaftlich zu organisieren, da schon das bloße Vorhandensein einer gewerkschaftlichen Organisation die Unternehmer abhalte, manches zu tun, was sie sich unorganisierten Arbeitern gegenüber erlauben würden. Die Arbeiter müßten sich aber über diese Kämpfe hinaus die Beseitigung des Kapitalismus zur Aufgabe stellen.*) So unbezweifelbar die letztere Schlussfolgerung war, so pessimistisch wirkte die erstere Auffassung, die aber inmitten des damals herrschenden Streits über die Bewertung und Formen der Gewerkschaften zur Unterschätzung der Gewerkschaftsbewegung führen mußte. Am schärfsten befandete sich Bebel's damalige Auffassung von der Schwäche der Gewerkschaften in der Gewerkschaftsdebatte des Kölner Parteitag's (1893), in der er erklärte: „... Wir mögen gewerkschaftlich organisiert sein, wie wir wollen, — wenn das Kapital einmal allgemein eine solche Macht erobert hat wie bei Krupp und Stumm, in der Dortmunder Union, in den Kohlen- und Eisenindustriebezirken Rheinlands und Westfalens, dann hilft nur noch der politische Kampf. Aus ganz natürlichen Ursachen wird der Gewerkschaftsbewegung ein Lebensfaden nach dem andern abgeknitten.“

Man darf wohl sagen, daß das, was Bebel so offen aussprach, damals die mehr oder weniger eingeständene Ueberzeugung vieler Parteifreie war. Sie ließ sich erklären aus der Tatsache, daß die Gewerkschaften, die unter dem Ausnahmegesetz auf ungenügend organisatorischer Grundlage entstanden waren und mit Polizeiverfolgungen aller Art zu kämpfen hatten, den Stürmen der Krisis nicht genug Widerstand leisten konnten. Zugleich befandete diese Auffassung eine damals begreifliche Uebersehätzung der politischen Aktion der Arbeiterbewegung. War es doch gelungen, den Altreichskanzler zu wirzen und dem deutschen Kaiser eine Aera der Sozialreform aufzunütigen. So gering auch die Früchte der letzteren waren, so erwartete man doch von weiteren Parteifiegen große Umgestaltungen, denen gegenüber die möglichen Erfolge der Gewerkschaften gering wogen. Die Zeit hat allerdings gelehrt, daß die Gesetzgebung gegenüber den Forderungen der Arbeiterklasse ebenso verjagte als gegenüber den Umsturzbestrebungen der Scharfmacher, und daß diese Klassen in erster Linie auf die Selbst-

hilfe, auf den Ausbau der wirtschaftlichen Organisation bedacht sein müssen. Es ist die größte Leistung der deutschen Arbeiterklasse in dem Jahrzehnt von 1895—1900, daß sie ihre Gewerkschaften zu geachteten und leistungsfähigen Kampffaktoren entwickelt und sich einen maßgebenden Einfluß auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse verschafft hat. Und es verdient Hervorhebung, daß Bebel einer der ersten war, der über diese Entwicklung der Gewerkschaften seine Freude äußerte und die absolute Notwendigkeit der Gewerkschaften anerkannte (Parteitag Gotha 1896) und daß er im Jahre 1900 in offener Weise für die Selbständigkeit und Neutralität der Gewerkschaften eintrat. Sein als Schrift veröffentlichter Vortrag über die „Gewerkschaftsbewegung und die politischen Parteien“ hat einen ganz wesentlichen Anteil an der Klärung der Gewerkschaftsfrage in den Kreisen der Parteigenossen, so sehr seine Ansicht auch auf Widerspruch stieß, und so wenig auch die Dinge den von ihm erwarteten Verlauf genommen haben.

Trug die Zeit von 1891 bis 1895 vielfach das Gepräge einer Unterschätzung der Gewerkschaftsbewegung, so trat in den Jahren des großen Gewerkschaftsaufschwunges eine starke Uebersehätzung derselben zutage. Die Gewerkschaften selbst waren davon vielleicht nicht völlig freizusprechen, — führte doch die numerische Stärkung der Organisationen und das Wachstum ihrer Erfolge zu einer erheblichen Steigerung des Selbstbewußtseins der Gewerkschaftler. Am meisten trat diese Uebersehätzung in den Kreisen der bürgerlichen Sozialreformer zutage, die sich als Gewerkschaftsfreunde gerierten und sich Wunderdinge von der Gewerkschaftsarbeit — im Gegensatz zur sozialdemokratischen Methode — versprachen. Aber in bedenklicher Weise wurde die Kraft der Gewerkschaften auch in Parteikreisen überschätzt; ihr Unvermögen, den 1. Mai überall als Feiertag durchzusetzen, wurde als Mangel am Willen gedeutet, und ihre Bedenken, die Existenz der Organisationen zugunsten eines politischen Massenstreiks zur Sicherung oder Erkämpfung wichtiger Volksrechte aufs Spiel zu setzen, führten tiefgehende Auseinandersetzungen herbei. Daß unter alter Bebel in diesem Streit auf die Seite des rückwärtslosesten Widerstandes gegen die bürgerliche Gesellschaft trat, zumal damals in der Öffentlichkeit vielfach von Eingriffen in das Reichstagswahlrecht die Rede war, — entsprach nicht allein seinem Temperament, sondern auch seiner ganzen Bergangenheit im Kampfe um die Sache des arbeitenden Volkes. Es ehrt sicherlich den alten Führer, wenn er in solchen Abwehrkämpfen die bedingungsloseste Hingabe an das Gesamtinteresse fordert, wie er es sein ganzes Leben hin-

*) Vergl. Bernstein: „Die Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung“, Bd. 3, S. 130.

drücklichen Ausschluß der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Statt Vereinheitlichung also neue Zerspaltung auf dem Gebiete des Arbeiterrechts! Ebenso sollen — dem Verlangen des verstorbenen Abgeordneten Schack entsprechend — die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter in Handelsgeschäften ausgenommen bleiben. Die neu eingefetzte Kommission wird versuchen müssen, diese neuen Durchlöcherungen im Arbeiterrecht zu verhindern. Die technischen Beamten haben zu wiederholten Malen und in nicht mißzuverstehender Weise zu erkennen gegeben, daß sie von schönen Versprechungen auf Errichtung von Technikerkammern nichts halten und mit den Arbeitern in einer gemeinsamen Kammer ihre gesetzliche Vertretung erblicken. Die Schaffung von besonderen Abteilungen und besonderen Wahlkörpern würde den Eigentümlichkeiten ihres Berufes voll auf Rechnung tragen können. Der gleichen Ansicht sind weite Kreise der Handlungsgehilfen, die ebenfalls an die nahe Aussicht der von Herrn weiland Schack gezauberten Kaufmannskammern nicht glauben wollen.

Eine weitere Verschlechterung ist durch die von der Kommissionsmehrheit beschlossene und von der Regierung akzeptierte Aenderung der Bestimmungen über den Begriff der Arbeitgeber eingetreten. Der frühere Entwurf sah vor, daß als Arbeitgeber anzusehen seien die Unternehmer, die mindestens einen Arbeitnehmer regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. In den analogen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes finden sich dieselben Vorschriften in demselben Wortlaut. Sie tragen den kleineren Unternehmern und den Verhältnissen in der Saisonindustrie Rechnung. Das hat aber die Regierung nicht verhindert, nunmehr die Worte „oder zu gewissen Zeiten des Jahres“ zu streichen und dadurch Tausenden von kleinen Unternehmern die Mitwirkung unmöglich zu machen.

Dem Beschluß der Kommission, die Errichtung von Arbeitskammern dem Bundesrat zu übertragen, ist die Regierung nicht beigetreten. Die Landescentralbehörde soll die dafür befugte Instanz sein. Sollte dieser Vorschlag Gesetzeskraft erlangen, so würde die Folge sein, daß in sozialpolitisch fortgeschrittenen Bundesstaaten die Errichtung von Arbeitskammern sich früher vollziehen würde, als in Preußen, dem klassischen Staate der Reaktion. Man sollte meinen, daß wir an landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Reichsgesetzen bereits einen derartigen Vallaast von Vorschriften usw. haben, — Vorschriften, die in nicht seltenen Fällen die Bestimmungen des Gesetzes selbst in der verschiedensten Weise auslegen — daß die Regierungen alles tun sollten, um einer neuen Ueberflutung vorzubeugen. Wie man sieht, ist diese Auffassung bei den Verbündeten Regierungen nicht zu finden.

Mit außerordentlicher Zähigkeit glaubt die Regierung an ihren Vorschlägen über das Lebensalter für Wahlberechtigung und Wählbarkeit festhalten zu müssen. Obgleich in diesen Punkten die Kommission einige erfreuliche Aenderungen durch Herabsetzung der Altersgrenzen beschlossen hatte, kehrt in dem vorliegenden Entwurf der Vorschlag wieder, die Altersgrenze für die Wahlberechtigung auf 25 Jahre, für die Wählbarkeit dagegen auf 30 Jahre festzusetzen. Die Kommission hatte die Wahlberechtigung mit 21 Jahren und die Wählbarkeit mit 25 Jahren gewähren wollen. Als Begründung für diese Hal-

tung der Regierung wird angeführt, daß sie nicht die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß es angezeigt sei, in dieser Beziehung von den Bestimmungen des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetzes abzuweichen. Diese Ueberzeugung und diese Grundzüge waren nicht vorhanden, als es sich darum handelte, Verschlechterungen einzuführen, wie wir bei der Besprechung des § 7 nachgewiesen haben. Da hat sich die Regierung nicht auf den Wortlaut des Gewerbegerichts-gesetzes berufen, sondern die Bestimmungen gestrichen, die vielleicht eine andere Ausgestaltung der Kammern ermöglicht hätten.

Auf die schweren Nachteile, die die beabsichtigte Heraufhebung der Altersgrenze insbesondere für die Arbeiter nach sich zieht, haben wir schon bei der früheren Besprechung der Vorlagen hingewiesen. Heute sei nur daran erinnert, daß die Regierung, selbst in dem sogenannten Vorentwurf, der das indirekte Wahlverfahren durch die Arbeiterausschüsse vorsah, nichts gegen die Altersgrenze von 21 Jahren zu erinnern hatte. Die Gewerbeordnung nämlich, die über die Wahlen zu Arbeiterausschüssen Vorschriften enthält, bestimmt, daß deren Mitglieder den mündigen Arbeitern entnommen werden sollen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß die Sinnesänderung der Regierung auf die Einflüsse der Unternehmervereinigungen zurückzuführen ist, die mit einer wahren Verferkewut sich gerade gegen die freieren Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit erklärt haben.

Die von der Kommission den Sekretären der Berufsvereinigungen eingeräumte Wählbarkeit ist von der Regierung ebenfalls abgelehnt worden. Eine Begründung für die ablehnende Haltung hält die Regierung nicht für notwendig. Sie verweist auf Erklärungen des Regierungsvertreters in der Kommission, der aber auch nichts begründet hat, sondern nur das „unannehmbar“ für die Verbündeten Regierungen in Aussicht stellte. Für jeden, der in der Errichtung von Arbeitskammern überhaupt einen tauglichen Versuch zur Pflege des gewerblichen und wirtschaftlichen Friedens erblickt, wird das fernere Schicksal gerade dieser Bestimmungen des Entwurfs von ausschlaggebender Bedeutung sein. Werden die Sekretäre von der Wählbarkeit ausgeschlossen, dann ist das Gesetz für die Arbeiterschaft völlig wertlos. Ohne wirtschaftlich unabhängige Vertreter ihrer Anschauungen werden sie in den Kammern ihre Wünsche und Meinungen nicht zur Geltung bringen können. Die Tätigkeit der Arbeitskammern als Einigungsamt aber ist dann ebenfalls in ihrer Art schwerfällig und langsam und in ihrer Wirkung unfruchtbar.

Es bedarf darum der Erwähnung, daß die Anregungen der Sozialdemokratie auf Maßnahmen gegen ein Ueberwiegen der den Unternehmern mit größerer Arbeiterzahl übertragenen Pluralstimmen bei der Regierung keine Berücksichtigung gefunden haben. Auch die komplizierte Art der Kostendeckung und der Kostenbeitreibung ist beibehalten worden, anstatt die Kosten ganz allgemein den beteiligten Gemeinden aufzuerlegen. Unberücksichtigt geblieben sind auch die Bestrebungen, den Kammern durch die Bildung eines Verwaltungsausschusses ein Stückchen Selbstverwaltungsrecht zu sichern. Wo aber die Regierungen den Spuren der Reaktionäre folgen konnte, da ist sie getreulich gefolgt. So ist sie unbedenklich den Bedenken beigetreten, die insbesondere der Freiherr Heyl zu Herrnsheim in der Kommission gegen die Öffentlichkeit der Verhandlungen der Arbeitskammern äußerte: Der § 31 des neuen Ent-

durch mit eigener Person bekräftigt hat. Daß die Gewerkschaftsführer darüber Kühler urteilten, lag keineswegs in einem Mangel an Klassenbewußtsein und Solidarität, sondern in der Sorge für das durch jahrzehntelangen Aufbau großgewordene Organisationswerk, das solchen Stürmen schwerlich standhalten würde und dessen Vernichtung die Arbeiterklasse um Dezennien zurückwerfen, ihre Entrechtung besiegeln müßte.

Das Fazit dieser Auseinandersetzungen war denn auch, daß die Organisationen in erster Linie gekräftigt werden müßten, wenn überhaupt an einen politischen Massenstreik gedacht werden sollte, und der Mannheimer Parteitag (1906) brachte über das letzte und unangenehmste Nachspiel dieser Auseinandersetzungen schließlich die Verständigung. Bebel, der das erste Referat hielt, erkannte rückhaltlos an, daß ohne die Zustimmung der Gewerkschaftsführer und -mitglieder an einen Massenstreik nicht zu denken sei; seine Resolution brachte eine ebenso rückhaltlose Anerkennung der Gleichschaltung und Gleichberechtigung der Gewerkschaften und damit eine Basis, auf der eine Verständigung und Einigung über die streitigen Fragen wesentlich erleichtert wurde. Ihm ist es auch zu danken, daß damals weitergehende Verschärfungen zwischen Parteikreisen und Gewerkschaften vermieden wurden, — zum Segen der gesamten Arbeiterbewegung.

Bebel ist allezeit eine *Kampfnatur* gewesen, — das hat mancher erfahren, der mit ihm, sei es als Mitkämpfer oder Gegner, zusammengeriet. Aber er war stets ein Kämpfer mit offenem Visier, der rückhaltlos aussprach, was er auf dem Herzen hatte, und der, wenn er sich von den besseren Gründen eines anderen überzeugt hatte, dies ebenso offen zugestand. Deshalb ist es schlechterdings unmöglich, dem Alten die Streiche nachzutragen, die er in seinem langen Leben ausgiebig ausgeteilt hat, und deshalb darf er auch rückhaltlos auf die Herzen aller Genossen zählen. Die Sozialdemokratie wie auch die freien Gewerkschaften blicken mit Liebe und Achtung auf ihren greisen Führer und nennen ihn mit Stolz den Ährigen. Das ist es, was in diesen Tagen in zahllosen Aufsätzen und Versammlungsreden zum Ausdruck gelangt und was auch wir bekunden möchten:

Bebel hat Großes für die deutsche Arbeiterbewegung getan. Die politische wie die gewerkschaftliche Bewegung dürfen ihn zu ihren besten Vorkämpfern zählen. Und diese Millionen, die sich heute um ihren Alten scharen, verbindet mit dem Gefühl der Liebe und Hingebung für ihren Führer der innige Wunsch, daß es ihm noch lange vergönnt sein möge, seine Kräfte der Sache des arbeitenden Volkes zu widmen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die neue Arbeitskammervorlage.

Die alte Nebenart, daß aller guten Dinge drei sind, ist wieder einmal Lügen gestraft worden. Der dritte Entwurf eines Arbeitskammergesetzes, der vor einigen Tagen dem Reichstage zugegangen ist und sich nach der ersten Lesung im Plenum schon in der Kommission befindet, weist den früheren Bearbeitungen der Vorlage gegenüber keine sonderlichen Vorzüge auf. Während die Arbeitskammerkommission der vergangenen Reichstagsession die Vorlage der Regierung wenigstens in einigen Punkten nicht unwesentlich verbessert hatte, läßt der neue Entwurf die Änderungen, soweit sie tatsächliche Verbesserungen bedeuten, unberücksichtigt, während die ebenfalls von der Kommission beschlossenen Verschlimmerungen aufgenommen worden sind.

Wie blutiger Hohn nimmt es sich deswegen aus, wenn die Regierung in der Begründung zu der neuen Vorlage versichert, daß die Verbündeten der Regierung beschließen haben, „die Beschlüsse der Kommission nach Möglichkeit zu berücksichtigen“. Beibehalten worden ist die sachliche Gliederung, und als Voraussetzung für die Errichtung der Kammern die Anerkennung des Bedürfnisses. Wer die Bedürfnisfrage entscheidet, wird nicht gesagt. Da aber — entgegen den Kommissionsbeschlüssen — die Landescentralbehörden die Errichtung der Kammern verfügen sollen, ist anzunehmen, daß diese darüber befinden werden, ob nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung zur Errichtung einer Kammer ein Bedürfnis besteht. Die Anregungen der sozialdemokratischen Kommissionsvertreter, den Beteiligten das Recht der Initiative zur Errichtung der Kammern einzuräumen, sind unberücksichtigt geblieben.

Dagegen hat im § 2 ein Kommissionsvorschlag Aufnahme gefunden, der angeblich die Parität der Kammern aufs strengste wahren will, im Effekt aber bedeutet, daß die besonderen Interessenten der beteiligten Arbeiter nicht von den Kammern wahrgenommen werden dürfen. Entgegen dem Wortlaut der Regierungsvorlage der vorigen Session sollen jetzt die besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer nur vertreten werden dürfen unter „gleichmäßiger Berücksichtigung der Arbeitgeberinteressen“. Dem § 3, der den Aufgabenkreis der Kammern im einzelnen umschreibt, sind die Bestimmungen eingefügt, die auf Antrag der Sozialdemokraten die Kommission über die Mitwirkung der Kammern beim Abschluß von Tarifverträgen und bei der Errichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen beschloßen hat. Diese Erweiterung oder eigentlich nur präzisere Formulierung der Aufgaben der Kammern in Verbindung mit der im gleichen Paragraphen ausgesprochenen Befugnis, selbständig Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der vertretenen Gewerbebezüge im Bezirk zu veranstalten, ist der einzige spärliche Vorzug den früheren Entwürfen gegenüber.

Recht deutlich läßt die neue Fassung des § 7 die rückschrittliche Haltung der Regierung erkennen. Weil es den Scharfmachern vom Schlage des Freiherrn Sehl zu Herrnsheim nicht gefiel, daß Werkmeister und Techniker gemeinsam mit Arbeitern über gewerbliche und wirtschaftliche Fragen beraten sollten, hat sich die Regierung beeilt, dem Wunsche dieser Herren Rechnung zu tragen, durch den aus-

neten Behörden können Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

Der Stellenvermittler darf mit anderen Gewerbetreibenden der im Abf. 1 bezeichneten Art nicht so in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Tätigkeit des Stellenvermittlers für den eigenen Betrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird.

§ 4. Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren können von der Landescentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden nach Anhören von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Taxen festgesetzt werden.

Die Gebühr ist im Zweifel von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen, wenn der Vertrag infolge der Vermittlung zustande kommt; eine entgegenstehende Vereinbarung zuungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn der Arbeitnehmer seinen Dienst nicht zur festgesetzten Zeit antritt; die bereits gezahlte Gebühr kann zurückgefordert werden.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellejuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

§ 5. Die Landescentralbehörde kann weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen.

§ 6. Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe des Stellenvermittlers ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt.

Unter der gleichen Voraussetzung ist der Gewerbebetrieb Stellenvermittlern, die ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, zu untersagen.

Die Unzuverlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den tagmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer hat gewähren oder versprechen lassen, oder weil er dem Verbot des § 3 zuwidergehandelt hat.

§ 7. Der Bescheid, durch den die Erlaubnis verjagt oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird, kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden; wo ein solches nicht besteht, gelten die §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 8. Ein Abdruck dieses Gesetzes muß auf jedem deutschen Kauffahrteischiff im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft wird bestraft ein Stellenvermittler, der

1. den Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt,
2. einen nach § 3 Abf. 1 ihm verbotenen Gewerbebetrieb unternimmt oder fortsetzt, oder der sich von Gewerbetreibenden der dort bezeichneten Art für die Ausübung seiner Tätigkeit verbotene Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt,

3. die amtlich festgesetzte Taxe überschreitet, oder sich außer den tagmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer gewähren oder versprechen läßt,

4. es unternimmt, einen Arbeitnehmer zum Bruche eines eingegangenen Arbeitsvertrages zu verleiten.

Die gleiche Strafe trifft Gewerbetreibende der im § 3 Abf. 1 bezeichneten Art, die es unternehmen, einen Stellenvermittler durch Gewährung oder Versprechung von Vergütungen irgendwelcher Art zu einer den Interessen des Arbeitnehmers widerstrebenden Ausübung der Vermittlertätigkeit zu bestimmen.

War der Täter wegen der im Abf. 1, 2 bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurteilt worden und begeht er innerhalb fünf Jahren wiederum eine solche Zuwiderhandlung, so wird er mit Geldstrafe von 150 bis 600 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. ein Stellenvermittler, der den Vorschriften des § 4 Abf. 4 oder den im § 5 bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandelt,

2. ein Stellenvermittler oder ein Gewerbetreibender der im § 3 Abf. 1 bezeichneten Art, der im Inland den von einer zuständigen Behörde erlassenen Bestimmungen zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens einlaufender Schiffe und des Anbordbringens von geistigen Getränken zuwiderhandelt,

3. ein Kapitän, der im Inland den Bestimmungen einer zuständigen Behörde, im Ausland den Anordnungen eines Seemanns-amts zuwider Stellenvermittler oder Gewerbetreibende der im § 3 Abf. 1 bezeichneten Art an Bord läßt oder an Bord duldet,

4. ein Kapitän, der es unterläßt, dafür zu sorgen, daß ein Abdruck dieses Gesetzes im Volkslogis zugänglich ist (§ 8).

In den Fällen des Abf. 1 Nr. 3, 4 sind im Ausland für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren die Vorschriften der §§ 5, 122 bis 125 der Seemannsordnung anzuwenden.

§ 11. Auf den Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 12. Die Landescentralbehörde kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften der §§ 3, 4 auf nichtgewerbemäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden sind und weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise erlassen.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft werden Leiter oder Angestellte eines nichtgewerbemäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises wegen Übertretung nach § 13 rechtskräftig verurteilt, welche den auf Grund des § 12 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 14. Sind innerhalb zweier Jahre wiederholt Leiter oder Angestellte eines nichtgewerbemäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises wegen Übertretung nach § 13 rechtskräftig verurteilt, so können die Landescentralbehörden oder die von ihr bezeichneten Behörden den Betrieb untersagen. § 7 gilt entsprechend.

§ 15. Wer den Betrieb nach der Unterjagung fortsetzt oder ohne Erlaubnis der untersagenden Be-

wurfs erklärt die Verhandlungen der Kammern für nicht öffentlich!

So ist der neue Regierungsentwurf wieder ein deutlicher Beweis für die Macht und den Einfluß der industriellen Scharmacher und ihrer Organisationen. Wohlwollende Berücksichtigung der Unternehmerwünsche — brüste Nichtachtung der Arbeiterforderungen! Hoffentlich gelingt es der Kommission, die eingefügten Verschlechterungen wieder zu beseitigen. Sonst wäre es kein Schaden gewesen, wenn die Vorlage in der Versenkung geblieben wäre, in die sie der unerforschliche Ratschluß der Verbündeten Regierungen durch den Schluß der letzten Reichstagsession befördert hatte. Severing.

Zum Entwurf eines Stellenvermittlungsgesetzes.

Dem Deutschen Reichstag ist folgender Gesetzesentwurf zugegangen, dessen Beratung am 15. Febr. begann. Der Entwurf, der das private Stellenvermittlungsweisen regelt, bezweckt nicht die Aufhebung, sondern die Erhaltung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung. Gewerbsmäßige Stellenvermittler bedürfen nach wie vor der behördlichen Konzession ihres Gewerbebetriebs, die versagt werden soll bei tatsächlicher Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb, sowie bei mangelndem Bedürfnis. Ein Bedürfnis soll nicht anerkannt werden, wenn ein ausreichender öffentlicher, gemeinnütziger Arbeitsnachweis für den Ort oder Bezirk vorhanden ist. Gewerbsmäßige Stellenvermittler dürfen nicht nebenbei Gastwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenständen oder Lotterielosen oder Geldwechsel, Pfandleihe oder Pfandvermittlung betreiben oder mit Gewerbetreibenden dieser Art gegen Vergütung in Geschäftsverbindung treten. Die Behörde kann Taxen für Stellenvermittlungen festsetzen, die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlen sind. Die Gebühr ist im Zweifel vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen, wenn infolge der Vermittlung der Vertrag zustande kommt. Entgegenstehende Vereinbarungen zuungunsten des Arbeitnehmers sind nichtig. Der Stellenvermittler muß dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn in Anwendung kommende Taxe mitteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen sichtbar auszuhängen. Die bereits erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit ergibt. Letztere ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt wegen Ueberschreitung der Gebührentaxe oder Annahme von außertariflichen Vergütungen oder Versprechungen bestraft worden ist. Ein Abdruck des Gesetzes muß auf jedem deutschen Kauffahrteischiff im Volkslogis zur Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

Im weiteren ermächtigt der Entwurf die Landescentralbehörden, auch nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise den Bestimmungen der §§ 3 und 4 betreffend Verbot des Schank-, Kleinhandels-, Wechsel- oder Pfandleihbetriebs und Taxenregelung, zu unterstellen und solche Arbeitsnachweise bei Zuwiderhandlungen ihrer Leiter oder Angestellten zu schließen.

Der Entwurf wird an den bestehenden Mißständen wenig ändern können. Das könnte nur

durch eine gründliche Beseitigung jeder gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsvermittlung geschehen, die die Regierung sowohl deshalb ablehnt, weil sie die private Stellenvermittlung zurzeit noch für unentbehrlich erachtet, als auch wegen der voraussichtlich hohen Kosten der Ablösung, die sie auf 20 Millionen Mark schätzt. Ueber das letztere dürfte in weiten Kreisen sicherlich volle Uebereinstimmung herrschen, daß eine Ablösung der privaten Stellenwucherer gar nicht in Frage kommen kann. Aber der Entwurf verzichtet auch auf alle anderen durchgreifenden Reformen. Als Mindestmaßnahme wäre doch die Nichterteilung neuer Konzessionen, die Anberaumung einer Frist für den Ablauf der bereits erteilten Konzessionen und die obligatorische Einführung öffentlich-gemeinnütziger Arbeitsnachweise zu verlangen. Das alles erachtet die Regierung für weit weniger notwendig, als die Erhaltung des gewerbsmäßigen Stellenwuchers, dem der Entwurf kaum irgendwie wirksam zu Leibe geht.

In der ersten Lesung des Entwurfs im Reichstage wurde der Entwurf fast allgemein als unzureichend bezeichnet. Der sozialdemokratische Redner wies besonders auf den großen Umfang und auf die hohen Gebühren in der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung hin, die erkennen lassen, welche Summen die Landwirtschaft noch abwerfe. Jedem zeigt dies auch, weshalb die Regierung von jedem wirksamen Eingriff in die gewerbsmäßige Stellenvermittlung zurücksteht und sich darauf beschränken will, Auslese auf diesem Gebiete zu halten.

Um so mehr muß jeder vernünftige Sozialpolitiker für obligatorische öffentliche Arbeitsnachweise in Stadt und Land eintreten, die unter paritätischer Verwaltung stehen müssen. Dann wird auch den einseitigen Unternehmernachweisen ihr unsauberer Geschäftsbetrieb, den sie zum Nachteil der Arbeiter entfalten, gelegt werden können.

Den Wortlaut des neuen Gesetzesentwurfs geben wir nachstehend wieder:

§ 1. Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrags über eine Stelle betreibt,
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zweck mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

§ 2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis der von der Landescentralbehörde bezeichneten Behörde.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun,
2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange besteht.

§ 3. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben. Die Landescentralbehörde oder die von ihr bezeich-

worden, so daß die Subskribenten ihre gezeichneten Anteile nur bis zu einem bestimmten Prozentfuß zugewiesen erhielten. Ein Novum bei der Begebung der Anleihen bildete die Begünstigung der Sparfassen, die die Stücke zu einem etwas billigeren Preise bekamen. Veranlaßt ist diese Begünstigung durch die Absicht, die Sparfassen zu stärkeren Anlagen in Reichs- und Staatsanleihen zu bewegen, damit der Markt der heimischen Staatsanleihen gebessert würde.

Von dem allgemeinen Bild der Entwicklung auf dem internationalen Geldmarkt wichen die Vorgänge an den amerikanischen Börsen auffallend ab. Es fanden Kursrückgänge infolge von plötzlichen und umfangreichen Verkäufen statt, die in ihrer Gesamtheit den Eindruck einer Deroute erwecken konnten. Es tauchten schon wieder Ansichten auf, die behaupteten, der wirtschaftliche Aufschwung in Amerika mache, knapp daß er erst eingeseht hatte, einer neuen Stagnation Platz. Aber diese Deutung verkennt doch die Motive der jüngsten Vorgänge an den amerikanischen Börsen. Auch in Amerika ist der Prozeß der wirtschaftlichen Entwicklung auf einer im allgemeinen recht gesunden Basis, wenn sich auch auf dem Warenmarkt Preissteigerungen bemerkbar machen, die die Zunahme der Konjunktur des Volkes etwas hemmen. Die Kämpfe an der New Yorker Börse sind aber in erster Linie auf wohlberedete Manöver von Finanzmagnaten zurückzuführen, die ihren Einfluß der amerikanischen Regierung und dem Volke gegenüber deutlich zu machen suchen. Das Steigen und Fallen der Kurse richtet sich in Amerika viel weniger nach dem Stande der wirtschaftlichen Entwicklung als bei uns, sondern es wird von der Spekulation in einem äußerst schädlichen Maße beherrscht. Durch weitgehende Beeinflussung einmal des Angebotes, dann wieder der Nachfrage können die Kurse starken Schwankungen ausgesetzt werden, die zwar vorübergehender Natur sind und sich nicht dauernd dem Stande der allgemeinen Konjunktur entziehen können, die aber hinreichen, um Verwirrung und Unklarheit anzurichten und es den Entrepreneuren zu ermöglichen, im Tribden zu fischen. An den europäischen Börsen, vor allem auch in Berlin, hat man die Motive der sogenannten Deroute an den amerikanischen Börsen richtig gewittert, was zur Folge hatte, daß man sich nicht ins Bodshorn jagen ließ, sondern sich auf die Fortdauer der wirtschaftlichen Erholung fest verließ. Man sah um so zuberfichtlicher, als die kritischen Tage in Amerika gerade mit dem Zustandekommen der neuen handelspolitischen Vereinbarung zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zusammenfiel, die die Gefahr einer längeren und heftigen Störung des Warenverkehrs mit der Union beseitigte.

Auch sonst haben wir in Deutschland keine Veranlassung, die wirtschaftliche Entwicklung der nächsten Zeit ungünstig zu beurteilen. Gewiß fehlt es nicht an unerfreulichen Symptomen und an dunklen Punkten, die am Horizonte auftauchen. Aus dem Kohlenbergbau werden aus einzelnen Bezirken Feierschichten gemeldet; aus Oberschlesien lauten die Nachrichten über den augenblicklichen Kohlenabsatz sogar direkt unfreundlich. Die Differenzen im Baugewerbe sind auch nicht geklärt und lassen noch immer ernste Verwicklungen befürchten. Aber nach Stimmungen und nach Möglichkeiten dürfen wir die wirtschaftliche Basis, auf der sich die Konjunktur aufbaut, nicht beurteilen. Vorausgesetzt, daß keine unerwarteten Störungen eintreten, sind vielmehr die Vorbedingungen für die Entfaltung einer le-

haften Frühjahrsaison äußerst günstig. Die stärkeren Neuinvestitionen des letzten Jahres werden sich in diesem Jahre schon in einer Steigerung des gewerblichen Beschäftigungsgrades bemerkbar machen. Die Bautätigkeit dürfte trotz des milden Winters, der ja einen Teil der Arbeitsgelegenheit schon vorweggenommen hat, sehr reger werden, da zahlreichen Beobachtungen zufolge die Bautätigkeit auch auf dem platten Lande, in mittleren und kleinen Städten über den Umfang des Vorjahres hinausgehen dürfte. Die stärkere Beschäftigung im Jahre 1909 hat aber auch den Konsum schon wieder so angeregt, daß der Verbrauch an Nahrungs- und Genussmitteln, an Kleidung und Wäsche usw. eine ansteigende Tendenz zeigt, und einer mächtigen Gruppe von Gewerben nicht nur erhöhten Absatz, sondern infolgedessen auch wieder regere Beschäftigung verspricht. Dazu kommt dann weiter noch die Belebung am Weltmarkt, der unserem Export wieder bessere Umsätze als in den letzten zwei Jahren verspricht.

Für den deutschen Arbeitsmarkt ist die allgemeine wirtschaftliche Belebung dringend zu wünschen. Ist auch infolge der milden Witterung der Winter weniger hart ausgefallen und die Arbeitslosigkeit niedriger geblieben, als vor Winters Anfang befürchtet werden mußte, so sind wir doch noch immer um ein Ziemliches von dem Zeitpunkte entfernt, der uns ein einigermaßen befriedigendes Verhältnis von Arbeitsgelegenheit und Arbeitsuchenden bringt. Der Januar hat nach den vorläufigen Angaben einen Andrang von 158,0 gebracht. Das ist eine günstigere Ziffer, als sie zu erwarten war. Aber es ist noch immer ein Andrang, der eine starke Belastung des Arbeitsmarktes verrät. Den niedrigsten Januarandrang verzeichneten wir im Laufe der letzten 14 Jahre 1900 mit 126,3, den höchsten im Jahre 1902 mit 220,2. Voraussichtlich bringen schon die Monate Februar und März eine kräftige Entlastung, wie sie z. B. in den entsprechenden Monaten des Jahres 1903 zu beobachten war. Erfreulich ist besonders an der Gestaltung des Andranges im Januar, daß die Nachfrage nach männlichen Arbeitskräften wieder stärker zu werden beginnt. Denn gerade für männliche Arbeitsuchende war bisher die sich bietende Arbeitsgelegenheit noch recht unzureichend. Selbst im Januar kommen auf eine offene Stelle noch immer zwei Arbeitsuchende. Bei der Höhe des heimischen Angebotes ist eine Förderung des Zuges ausländischer Arbeitskräfte keineswegs erwünscht. Nichtsdestoweniger werden aus einer Reihe von Gewerben Vorbereitungen bekannt, für die Frühjahrsaison sich mit ausländischen Arbeitern zu versorgen. Die Einwanderung aus dem Osten und aus Italien dürfte schon Ende dieses Monats wieder einsetzen. Auch der Zuzug ausländischer Hände für die Landwirtschaft dürfte im laufenden Jahre wieder zunehmen, da das Angebot heimischer Arbeiter, die wieder mehr nach den gewerblichen Zentren abzuwandern begonnen haben, auf dem platten Lande schon merklich abgenommen hat. Daß die Einwanderung der billigeren Arbeitskräfte vom Standpunkte des deutschen Arbeitsmarktes nicht erfreulich ist, sondern auf das Lohnniveau in einer Reihe von Gewerben drückend wirkt, ist eine Tatsache, die um so stärker sich geltend macht, je größer das Ueberangebot auf dem heimischen Markte und je umfangreicher gleichzeitig das Kontingent der jährlich Einwandernden ist.

Berlin, 13. Februar 1910. Rich. Calwer.

hörde wieder aufnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 16. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

das Gesetz betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902, die auf die Gefindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Vorschriften der §§ 34, 38, 53, 75a, § 148 Ziffer 8, § 149 Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

Die Landbau-Unfallversicherung in den Niederlanden.

Das niederländische Unfallversicherungsgesetz für Industriearbeiter datiert vom Jahre 1901. Am 13. April 1905 wurde ein Gesetzentwurf eingebracht betreffend die Versicherung der im Landbau tätigen Personen.

Dieser Entwurf glied in den Hauptpunkten dem bestehenden Unfallversicherungsgesetz. Alle Arbeitgeber und Arbeiter in den betreffenden Betrieben sollten versichert sein. Die Entschädigungen sollten bestehen in ärztlicher Behandlung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, in einer zeitlichen Unterstützung vom Tage nach dem Unfall an, wenn der Versicherte am dritten Tage die gewohnte Arbeit nicht wieder hat aufnehmen können, in Höhe von 70 Proz. des Tagelohns, bei dauernder Verminderung der Erwerbsfähigkeit in einer Rente bis zum Maximum von 70 Proz. des Tagelohns, bei tödlichen Unfällen in Vergütung der Beerdigungskosten und einer Rente an die Hinterbliebenen.

Es ist noch unsicher, ob und wann dieser Gesetzentwurf zur Beratung kommen wird. Jedoch nach seiner Einreichung ist auf diesem Gebiet ziemlich viel passiert. Das bestehende Unfallversicherungsgesetz wird von den Industriellen und ihren Leuten in der Politik und der Presse heftig angegriffen. Besonders richten sie ihre Pfeile auf das Reichsversicherungsamt. Sie wollen die Versicherung mehr in eigener Hand haben. Das Institut der Risiko-Übertragung, das zu ungelicher Stunde in das Gesetz gebracht worden ist, hat zu der Gründung von Risikostellen geführt, die jetzt, vereinigt in der centralen Arbeitgeber-Risiko-Bank, den Mittelpunkt der Angriffe bilden.

Für den Landbau wußten die Gegner einer guten Unfallversicherung die Sache rechtzeitig in die von ihnen gewünschten Bahnen zu führen; sie wurden dazu instandgesetzt durch die unverantwortliche Haltung unserer Regierung. Im Jahre 1907 wurde ein permanentes Comité zum Studium und zur Vorbereitung einer Landbauunfallversicherung auf Gegenseitigkeit gegründet. Alle bedeutenden Landwirtschaftsorganisationen — eine Ausnahme nicht mitgerechnet — traten bei. Der Führer der centralen Arbeitgeber-Risiko-Bank wurde Berater. Als die Organisation fertig war, wurde am 3. November 1908 beschloffen, bis auf weiteres, ehe eine gesetzliche Unfallversicherung zustande kommen würde, eine freiwillige gegenseitige zu gründen.

Allerwege wurden unter energischer Mitwirkung von dem „Direktor-General van der Arbeid“, dem ersten Beamten des betreffenden Ministers, Land- und Gartenbau-Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit gegründet. In allen Provinzen wurden während der Monate April, Mai und Juni vorigen Jahres stark besuchte Versammlungen von Landwirten abgehalten für die Propaganda einer nationalen Organisation, in denen vorläufige Comités gegründet wurden. Im Oktober und No-

vember 1909 wurden die verschiedenen provinziellen Abteilungen definitiv konstituiert nach einem von dem permanenten Comité entworfenen Leitfadens.

Die Bewegung ist mit solcher Kraft geführt worden, daß am 15. Oktober 1909 schon 2029 Arbeitgeber mit einer Gesamtlohnsumme von 3 322 100 Gulden sich versichert hatten. Darauf hat der Aufsichtsrat von „De Centrale Landbond Onderlinge“, zusammengesetzt aus den Vertretern der provinziellen Landbau-Versicherungsvereine, beschloffen, daß die Landbau-Unfallversicherung mit dem 1. Januar 1910 in Kraft treten würde.

Diese freiwillige Versicherung ist für die Arbeiter bedeutend ungünstiger als die gesetzliche. Sie versichert nicht die Frau, die mit dem Manne arbeitet, auch nicht die Kinder unter 12 Jahren. In Abweichung von den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes gibt sie, wenn der Unfall angeblich in Trunkenheit seinen Grund hat, nicht die halbe Unterstützung, sondern gar nichts, und auch nichts, wenn Absicht, Leichtsinns oder grobe Unvorsichtigkeit die Ursache ist und der Verunglückte nicht genügend zu seiner Heilung mitwirkt. Die Arbeitgeberanstalt entscheidet selbst, ob solch ein Fall vorliegt, und hat auch selbst die Rechtsprechung in Händen. Die Unterstützung beginnt nicht sogleich nach dem Unfall, sondern erst nach zehn Tagen.

In diesem ganzen Zusammenhang von Ereignissen hat man jetzt die Stellungnahme der Staatskommission für Decentralisation der Unfallversicherung zu beurteilen. Die Staatskommission erklärt sich gegen den anhängigen Gesetzentwurf. Sie will die Versicherung ganz an Versicherungsinstitute überlassen sehen. Die Kommission will deshalb fortbauen auf der jetzt geschaffenen Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Wenn man erwägt, daß der Gesetzentwurf in der nächsten Zeit weder verhandelt noch zurückgenommen zu werden scheint, daß der „Direktor-General van der Arbeid“ offenbar mit Billigung des Ministers die freiwillige Versicherung mit in Gang gebracht hat, welche bestimmt ist, die ursprünglich geplante bessere gesetzliche Regelung zu ersetzen, dann ergibt sich deutlich die Arbeitgeberfreundlichkeit unserer Regierung. J. v. d. Tempel.

Wirtschaftliche Rundschau.

Diskontermäßigungen. — Deroute an der New Yorker Börse. — Die Aussichten der Frühjahrsaison. — Der deutsche Arbeitsmarkt.

Die Erleichterung am internationalen Geldmarkt hat in den ersten Wochen des laufenden Jahres so merkwürdige Fortschritte gemacht, daß die Diskontsätze fast überall eine sinkende Tendenz aufweisen. Die Bank von England hat in der letzten Woche ihren Satz wieder bis auf 3 Proz. ermäßigen können, und am gleichen Tage hat auch die deutsche Reichsbank ihren Wechselzinsfuß von 4½ auf 4 Proz. herabgesetzt. Die Entwicklung des Geldmarktes hatte im letzten Herbst eine unvermutete Versteifung durchzumachen, die aber nunmehr als überwunden gelten darf. Freilich wird der Grad der Erleichterung am deutschen Geldmarkt nicht mehr viel höher getrieben werden, da die Beanspruchung infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges schon wieder recht kräftig einsetzt. Auch die Staaten und Kommunen kommen mit neuen Anleihen an den Markt. Eine recht günstige Zeit haben sich diesmal das Reich und Preußen ausgesucht, um ihren Bedarf zu decken. Die Anleihebeträge sind um ein Erhebliches überzeichnet

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ hat ihre Nr. 7 zu einer Agitationsnummer gegen den Koß- und Logiszwang beim Arbeitgeber ausgestaltet.

Ein zweiter internationaler Kongreß der Bäcker und Konditoren wird zum 26.—28. August nach Kopenhagen berufen. Als Tagesordnung wird vorgeschlagen: 1. Geschäftsbericht des internationalen Sekretärs, 2. die Arbeiterschutzgesetze für Bäcker und Konditoren; 3. Gegenseitige Unterstützung durch Fernhaltung von Streikbrechern und finanzielle Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen; 4. Uebertrittsbedingungen für reisende Mitglieder; 5. Ausbau der Gegenseitigkeit bei Arbeitslosen-, Reise- und Krankenunterstützung; 6. Stellenvermittlung und 7. Wahl des internationalen Sekretärs.

Der Deutsche Bergarbeiterverband veröffentlicht seinen Jahresabrechnung, die mit einem Gewinn von 8000 Mitgliedern abschließt. Die Einnahmen betragen 2 457 152,41 Mk. (1908: 1 875 433 Mk.). Herausgabe wurden für Streikunterstützung 421 320,20 Mk., für Krankenunterstützung 318 157,40 Mk., für Gemäßigtenunterstützung 87 979,35 Mk., für Arbeitslosenunterstützung 33 046,86 Mk., für Sterbeunterstützung 76 295 Mk., für Rechtschutz 80 622,56 Mk. Der Vermögenszuwachs wird auf 305 431,49 Mk. angegeben. Aus diesen Zahlen befundet sich ein erfreuliches Wachstum des Interesses der Bergleute für ihren Verband, das aber noch ganz bedeutend gesteigert werden muß, wenn die Organisation den zu erwartenden großen Kämpfen mit dem Zechenverband gewachsen sein soll. — Der Druckerei- und Verlagsbetrieb des Bergarbeiterverbandes (i. F. Hansmann u. Co.) verzeichnet in Einnahme und Ausgabe 202 446,87 Mk. und einen Vermögensbestand von 482 449,90 Mk.

In der „Dachdecker-Zeitung“ wird die Frage der Verschmelzung mit dem Centralverband der Maurer lebhaft erwogen. Ein Artikel an leitender Stelle in Nr. 7 d. Bl. tritt lebhaft für diese Verschmelzung ein.

Die Mitgliederzahl des Centralverbandes der Handlungsgehilfen (Hamburg) ist von 8804 (Ende 1908) auf 9870 (Ende 1909) gestiegen. Das Wachstum im letzten Jahre betrug 1066 und seit dem 3. Quartal 1909: 419.

Die Verbände der Maurer und Bauhilfsarbeiter haben auf ihren gleichzeitig in Leipzig stattgefundenen Verbandstagen ihre Verschmelzung beschlossen. Der neue Verband führt den Namen: Deutscher Bauarbeiterverband, und soll am 1. Januar 1911 in Kraft treten. Der neue Verband erklärt sich bereit, eine Verschmelzung mit den Verbänden der Dachdecker, Stuckateure und Zimmerer einzugehen, ist jedoch gewillt, solange noch mehrere Verbände baugewerblicher Arbeiter bestehen, mit den Bruderorganisationen gemeinsam an der Lösung gemeinsamer Aufgaben zu wirken. Zu Vorsitzenden des neuen Verbandes wurden Bömelburg und Behrendt, als Kassierer Kober, Brandmohr und Busch, als Sekretäre Töpfer, Panzer, Mohnk, Steinger und Lönnes, als Redakteure Winnig, Ellinger und Köste und als Revisoren Marx, Albrecht und Verh gewählt.

Die Abrechnung des Porzellanarbeiterverbandes von 1909 verzeichnet an Einnahmen 147 273,17 Mk. (einschließlich 9402,95 Mk.

Bestand), sowie an Ausgaben 114 616,21 Mk. Das Verbandsvermögen beträgt 136 160,81 Mk. Der Mitgliederstand am Ende des 3. Quartals 1909 betrug 10 295.

Der Schmiedeverband berichtet in seiner Jahresabrechnung über einen Mitgliederstand von 15 100 (Ende 1909) gegenüber 14 493 (Ende 1908).

Der Centralverband der Schuhmacher Deutschlands beruft seinen 13. Verbandstag zum 6. Juni nach Köln ein. Auf der Tagesordnung steht neben dem internationalen Arbeiterkongreß und dem internationalen Schuhmacherkongreß in Kopenhagen, ein Referat Vocks über die Sozialpolitik im Reiche.

Die Pariser Arbeiter und der Gemeinderat.

Die organisierte Arbeiterschaft von Paris ist mit dem Gemeinderat von Paris und mit dem Seinepräfecten in Konflikt geraten. Es handelt sich um die Pariser Arbeitsbörse, die bis jetzt der Arbeiterschaft bedingungslos zur Verfügung stand. Die organisierte Arbeiterschaft wird wahrscheinlich aus der „Arbeiterbörse“ hinausgedrängt werden, oder zum mindesten die Syndikate, deren Taktik eben nicht gefällt.

Bis jetzt hatte die Verwaltungskommission der Arbeitsbörse das Recht, über die Höhe der Gemeinderatsubvention an die Syndikate nach vorheriger Enquete Vorschläge zu machen. Dieses Vorschlagsrecht soll nun der Verwaltungskommission entzogen werden. Die Enquete soll in Zukunft von Inspektoren der Präfektur gemacht werden, die zu deren Durchführung die Kassabücher der Syndikate durchstöbern werden.

Damit nicht genug. An die in der Börse hausenden Syndikate wird das Ansuchen gestellt, der Union der Kontrolleure der Omnibusgesellschaft in der Börse ein Bureau zu überlassen. Bis jetzt war niemals in die Börse ein Syndikat zugelassen worden, wenn die Verwaltungskommission nach vorheriger Enquete entschieden hatte, daß das aufzunehmende Syndikat nicht unter die Arbeiter gehöre. Auch dieses Recht der Verwaltungskommission ist vom Gemeinderat mit Füßen getreten worden. Was den Konflikt noch um eine Nuance verschärft, ist, daß ein Syndikalist (allerdings der blasseste), der Gemeinderat Lajarrige, der Antragsteller dieser Anträge gewesen ist.

Das Gewerkschaftsstatut von Paris und die Verwaltungskommission der Börse haben beide in Aufrufen gegen diese beiden Provokationen protestiert. Charakteristisch ist, daß Lajarrige einer Protestversammlung der Delegierten der Pariser Organisationen nicht beiwohnte, obwohl er ein Mandat von seiner Organisation der Gasarbeiter hatte. Das Syndikat der Handelsreisenden und Repräsentanten hat bereits folgenden Beschluß gefaßt:

„In Erwägung der standalösen Zulassung des Syndikats der Omnibuskontrolleure in die Föderation der Beamten und der nicht minder standalösen Handlungen des Syndikats der Beamten der Rue Rebnie, Handlungen, die von der Föderation begünstigt worden waren, beschließt das Syndikat der Repräsentanten, die Angelegenheit vor das Gewerkschaftsstatut des Seinedepartements zu bringen, und erklärt, entschlossen zu sein, aus dieser Föderation auszutreten, die alle Elemente in sich vereinigt, die der Einigkeit der Arbeiterschaft und der Emanzipation des Proletariats feindlich gegenüberstehen.“

Das Gewerkschaftsstatut hat bereits den Beschluß des Syndikats der Repräsentanten gutgeheißen. (Den Konflikt, der zwischen der Föderation der Beamten und dem Syndikat der Repräsentanten schon seit längerer Zeit besteht und der durch

die letzten Vorfälle nur akut geworden ist, müssen wir uns zu behandeln verhalten.)

Ein anderer Beschluß kommt vom Syndikat der Laternenanzünder von Paris und Umgebung und hat folgenden Wortlaut:

„Die organisierten Laternenanzünder von Paris und Umgebung geben ihrer Exekutivkommission den Auftrag, den Inspektoren der Präfektur keinerlei Einfluß in die Rechtfertigung des Syndikats zu gewähren. Sie protestieren gleichzeitig gegen die Schritte der 2. Kommission des Gemeinderats und ihres Verantwärteten (Cajarrige).“

Ähnliche Beschlüsse sind diesen beiden nun gefolgt.

Auch die Union der Omnibuskontrollen ist nicht untätig geblieben; sie hat versucht, die Argumente der Anklage, daß sie eine Vereinigung einer Art Werkführer sei, daß die Amtstätigkeit ihrer Mitglieder im Denunzieren ihrer Untergebenen — der Wagenführer und Kondukteure — bestände, was die Bestrafung der letzteren im Gefolge habe, zu widerlegen. Sie erklärt ferner, daß in die Arbeitsbörsen bereits Syndikate zugelassen seien, deren Mitglieder Funktionen begleiten, die denen von Werkführern gleichkommen. Niemals hatte aber eine Arbeiterkommission ihre Zustimmung zur Zulassung solcher Organisationen gegeben. Drei dieser Organisationen waren vielmehr vom Seinepräfekten bei der Wiedereröffnung der Arbeiterbörsen im Jahre 1896 aufgenommen worden.

Wenn nun auch die Pariser Syndikate bei der Weigerung, die Behörden in ihr Gebaren einblicken zu lassen, von dem Bestreben geleitet sind, ihre numerische Stärke zu verbergen, so müssen wir den Pariser Syndikaten doch Recht geben, wenn sie sich behördliche Eindringlinge fern halten und lieber auf die Gunst, unentgeltlich ein öffentliches Gebäude zur Verfügung zu haben, verzichten. Wir glauben, daß dieser Widerstand der Pariser Syndikate bei der Arbeiterschaft die Idee eines eigenen Gewerkschaftshauses fördern wird.

Aber auch in bezug auf den Widerstand gegen die Zulassung der Union der Kontrollen kann man den Pariser Syndikaten nur Recht geben, wenn man die Klagen des Syndikats der Transportarbeiter gegen die Kontrollen hört. Wie der Konflikt enden wird, — ob die Gemeinde mit ihrer centralistischen Ueberlegenheit und ihren anderen Machtmitteln oder die Syndikate mit der Anwendung der direkten Aktion siegen werden, läßt sich freilich noch nicht voraussehen.

J. Babion.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Die amerikanischen Centralverbände sind von sehr ungleicher Stärke und Bedeutung. Das ergibt sich schon bei einer Betrachtung der Mitgliederzahlen (siehe Corresp.-Bl. 1909, S. 770, 2 Sp.) und ebenso bei einer Betrachtung der Zahl der Ortsvereine, aus welchen sich die Verbände zusammensetzen. Denn es ist selbstverständlich, daß der Einfluß eines Verbandes um so größer ist, je weiter er ausgebreitet ist, in je mehr Orten er Fuß gefaßt hat. Nur in wenigen stark lokalisierten Gewerben kann die Zahl der Ortsvereine nicht als richtiger Maßstab für die Stärke der betreffenden Organisationen gelten. Diese Ausnahmefälle dürfen aber ohne weiters übergangen werden.

Bei allen 140 Centralverbänden, die Ende 1908 bestanden, war es nicht möglich, die Zahl der Ortsvereine festzustellen, sondern nur bei 105, die zusammen 24 348 Ortsvereine hatten. Nicht einbezogen sind dabei die damals existierenden 612 Lokalvereine und

gemischten Gewerkschaften, die dem Arbeiterbund direkt angeschlossen waren, jedoch keinem Centralverbande angehörten, und die 322 Zweigvereine der Industrial Workers of the World (Industriearbeiter der Welt), wovon allerdings die meisten nur eine ganz kleine Mitgliederzahl haben. Wie viele Ortsvereine den Knights of Labor (Mittlern der Arbeit) angehören, war nicht zu ermitteln.

Von den 105 Centralverbänden hatten drei je über 1000 Ortsvereine, und zwar die United Brotherhood of Carpenters and Joiners (Zimmerer und Bautischler) 1951, die Retail Clerks' International Protective Association (Handlungsgehilfen) 1197 und die Bricklayers and Masons' International Union of America (Maurer) 1025.

Über 600 aber weniger als 1000 Ortsvereine hatten sechs Verbände, darunter die Brotherhood of Painters, Decorators and Paperhangers (Maler, Dekorateur usw.) 950, die Brotherhood of Locomotive Engineers (Lokomotivführer) 759, die Brotherhood of Locomotive Firemen and Enginemen (Lokomotivbeizer und Maschinisten) 744, die International Association of Machinists (Maschinenbauer) 742, die Brotherhood of Electrical Workers (Elektrizitätsarbeiter) 621 und die International Typographical Union (Schriftsetzer) 611.

Mindestens 500 aber weniger als 600 Ortsvereine gehörten acht Verbänden an; diese sind: die Journeymen Barbers' International Union of America (Barbiere) mit 598 Ortsvereinen, die Hotel and Restaurant Employees' International Alliance (Hotelpersonal, Stellner) mit 521 Ortsvereinen, die Maintenance of Way Employees (Eisenbahn-Erhaltungsbauarbeiter) mit 588 Ortsvereinen, der Order of Railway Conductors of America (Eisenbahn-Schaffner) mit 527 Ortsvereinen, die Brotherhood of Railway Carmen of America (Eisenbahnwagenarbeiter) mit 519 Ortsvereinen, die Amalgamated Association of Street and Electric Railway Employees of America (Straßenbahner) ebenfalls mit 519 Ortsvereinen, die United Association of Plumbers, Gas Fitters usw. of the United States and Canada (Installateure), sowie die International Brotherhood of Teamsters (Fuhrleute) mit je 500 Ortsvereinen.

Auch 400 bis 500 und 300 bis 400 Ortsvereine haben nicht viele Verbände.

Am größten ist die Zahl der Verbände, die weniger als 50 Ortsvereine haben und unter ihnen befinden sich wieder 18 mit höchstens 20 Ortsvereinen, nämlich die Brotherhood of Chandeliers, Brass and Metal Workers of North America (Leuchtermacher usw.) mit 7 Ortsvereinen; die International Union of Cutting Die and Cutter Makers mit 9 Ortsvereinen; die Elastic Goring Weavers' Amalgamated Association (Gummibandweber) mit 2 Ortsvereinen; die United Hatters of North America (Hutmacher) mit 19 Ortsvereinen; die Amalgamated Leather Workers' Union of America (Gerber) mit 20 Ortsvereinen; die Lithographers' International Protective and Beneficial Association of the United States and Canada (Lithographen) mit 19 Ortsvereinen; die Loomfixers' International Union mit 10 Ortsvereinen; die National League of Employees of Navy Yards, Arsenals etc. (Marinestationen- und Arsenalarbeiter) mit 8 Ortsvereinen; der Order of Railroad Station Agents (Eisenbahn-Stationenbeamte) mit 14 Ortsvereinen; die Brotherhood of Railroad Station Employees (Stationenarbeiter) mit 15 Ortsvereinen; der Order of Railway Clerks (Eisenbahnbureaubeamte) mit 13 Ortsvereinen; die Railway Signalmen of America (Eisenbahn-Signalspersonal) mit 20 Orts-

vereinen; die Saw Smiths' Union of North America (Sägeeschmiede) mit 13 Ortsvereinen; die International Union of Steel and Copper Plate Printers (Stahl- und Kupferdrucker) mit 10 Ortsvereinen; die Table Knife Grinders National Union of America (Tafelmesser-Grinder) mit 9 Ortsvereinen; die International Brotherhood of Tip Printers, die National Federation of Weavers (Weber) und die American Wire Weavers Protective Association (Drahtweber) mit je 5 Ortsvereinen.

Die Gruppierung der 105 Verbände nach der Zahl ihrer Ortsvereine gestaltet sich wie folgt:

| Verbände mit | Zahl |
|--------------------------------------|------|
| über 1000 Ortsvereinen | 3 |
| 600 bis nicht ganz 1000 Ortsvereinen | 6 |
| 500 " " " 600 " | 8 |
| 400 " " " 500 " | 6 |
| 300 " " " 400 " | 4 |
| 200 " " " 300 " | 7 |
| 100 " " " 200 " | 14 |
| 50 " " " 100 " | 16 |
| weniger als 50 Ortsvereinen | 41 |
| Zusammen | 105 |

Die Verbände mit weniger als 50 Ortsvereinen bilden etwa zwei Fünftel der in diese Darstellung einbezogenen Verbände. Von den nicht einbezogenen gehören die meisten in diese Gruppe. Es ist vorauszusehen, daß viele der kleinen Verbände in absehbarer Zeit ihre Selbstständigkeit aufgeben werden. Zur Bildung sogenannter Industrieverbände wird es in den Vereinigten Staaten freilich nur selten kommen, weil die Ansicht herrscht, das sei der erste Schritt, um von der Gewerkschaftsbewegung abzukommen und neuerdings einem allgemeinen Arbeiterverband zuzustreben, wie es die Ritter der Arbeit sind. Eine solche Organisationsform gilt als veraltet und unfruchtbar.

Jeder Ortsverein eines amerikanischen Centralverbandes ist ein selbständiges Ganzes, das zu dem Centralverband etwa in dem Verhältnis steht, wie ein Bundesstaat zum Staatenbund. Der Ortsverein hat die Befugnis, alles zu tun, was nicht durch das Statut des Verbandes ausdrücklich als außerhalb des Bereiches seiner Wirksamkeit fallend bezeichnet ist. Die Bestimmung der Lohnhöhe ist fast durchweg Sache der Ortsvereine, sehr häufig auch die Regelung der Arbeitszeit und des Lehrlingswesens. Eine Minderheit der Centralverbände setzt die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge fest, gewöhnlich ist das jedoch der Entscheidung der Ortsvereine überlassen, sei es, daß sie sich dabei innerhalb gewisser Grenzen halten müssen, oder daß sie ganz nach eigenem Ermessen handeln können. Die Ortsvereine dürfen gewöhnlich ihren Bedürfnissen entsprechend Sondersteuern einheben. In einigen Fällen ist ihnen lediglich verboten, dies zur Unterstützung „unautorisierter“ Streiks zu tun, d. h. solcher Streiks, deren Führung vom Hauptvorstand nicht genehmigt wurde. In Disziplinarfragen steht den Mitgliedern fast allgemein der Weg der Berufung an den Hauptvorstand offen und einige Centralverbände verbieten den Ortsvereinen die Einhebung von Strafgeldern, die gewisse Beträge überschreiten.

Die übergroße Mehrheit der Centralverbände ging aus dem Zusammenschlusse von Ortsvereinen hervor, die der Verbandszentrale nur ganz bestimmte Befugnisse zugestanden, sich selbst aber möglichst große Bewegungsfreiheit gewahrt haben.

Lohnbewegungen und Streiks.

Gewerkschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Die Maschinenfeger in den Buchdruckereien sind nun endlich nach mehrjährigen Bemühungen doch zu einem Tarifvertrag gekommen, aber auf eine nicht gerade gewöhnliche Art. Im Dezember 1908 war der zwischen den Vertretern der beiden Parteien vereinbarte Tarifvertrag mit dem Achtstundentag von den Arbeitern in der Urabstimmung aus verschiedenen Gründen verworfen worden. Daraufhin aufgenommene neue Versuche zur Schaffung eines befriedigenden Vertrages blieben erfolglos und nun ergriff das im Buchdruckergewerbe bestehende Einigungsamt die Initiative zur Regelung der Angelegenheit, womit sich die beteiligten Organisationen einverstanden erklärten. Das Einigungsamt griff zurück auf den 1908 verworfenen Tarifvertrag und brachte ihn neuerdings den Gehilfen wie den Unternehmern in Vorschlag, die sich denn auch damit einverstanden erklärten. Neu hinzugekommen sind nur folgende Protokollvermerkungen: a) der erste (aus den Verhandlungen der Delegiertenkonferenz vom 2., 12. und 13. Dezember 1908 hervorgegangene) Tarifentwurf ist mit dem 1. Januar 1910 in Kraft zu erklären; b) im Protokoll ist von folgenden, für die drei Kontrahenten verbindlichen Bestimmungen Vormerkung zu nehmen: 1. bei der nächsten Revision des Schweizerischen Buchdruckertarifs darf die achtstündige Arbeitszeit der Maschinenfeger nicht geändert werden. 2. Wo größere Reparaturarbeiten an der Sechsmaschine von Hilfsarbeitern vorgenommen werden, ist der Maschinenfeger für Störungen, deren Ursache an mangelhafter Reinigung zu suchen ist, nicht verantwortlich.

In der am 11. und 12. Dezember 1909 in Zofingen abgehaltenen Delegiertenversammlung des Schweizer Typographenbundes wurde der Einigungsantrag des Einigungsamtes mit 33 gegen drei Stimmen angenommen und ist nun der Tarifvertrag der Maschinenfeger mit dem 1. Januar 1910 in Kraft getreten.

Mit der Verwerfung durch die Arbeiter endete die Generaltarif-Kampagne der schweizerischen Schneidermeister, die offenbar ihre Parole direkt aus dem Hauptquartier des deutschen Schneidermeisterverbandes in München beziehen, denn ein an die Schneidergehilfen zum Zwecke ihrer Vorführung verbreitetes Flugblatt ist in München gedruckt. Der von dem Meisterverband vorgeschlagene Einheitsstarif sollte nach der Versicherung der Herren Lohnhöhung und Besserstellung den Arbeitern bringen, während diese in ihrem Organ, der „Schweizer. Schneider-Ztg.“, nachwiesen, daß das gerade Gegenteil davon wahr ist. Gegen 18 Punkte des Meistertarifs erhob der Schneiderverband offen Protest, wovon wir nur erwähnen die Ablehnung der Einteilung der Kategorien in 3 bzw. 4 Tarife, die Einführung einer Lohnkautions von 25 Frank, das strikte Festhalten am Zehnstundentag als Minimum usw. Die Mitglieder des Schneiderverbandes gaben auf die von den Unternehmern ihnen gestellten starken Zumutungen die richtige Antwort, indem sie in der Urabstimmung den Meistertarif mit 882 gegen sechs Stimmen verwarfen. Wollen die schweizerischen Schneidermeister einen Einheitsstarif, so müssen sie eben soweit entgegenkommen, daß er für die Arbeiter annehmbar ist.

In Bern hatten die Sattlermeister unter der Oberleitung ihres schweizerischen Verbandes den Gehilfen den Tarifvertrag gekündigt, um an Stelle der 9½stündigen die 10stündige Arbeitszeit wieder einzuführen, ja sogar zum Teil den Kost- und Logiszwang den Arbeitern wieder aufzuerzwingen. Durch „individuelle Arbeitsverträge“ sollte das schöne Ziel erreicht werden. Aber es kam anders. Als die Herren auf die Einladung der Gehilfen zu Unterhandlungen nicht einmal antworteten, kündigten diese die Arbeit, worauf sich der Berner Gewerbeverband der Sache annahm, die bauernschläue Taktik der Sattlermeister als recht dumm erklärte und sie zum Verzicht auf ihre Absicht der Arbeitszeitverlängerung veranlaßte, im Hinblick darauf, daß der Schweizer Lederarbeiterverband entschlossen war, den Kampf aufzunehmen und sich unter keinen Umständen die 9½stündige Arbeitszeit wieder rauben zu lassen. So kam auf dieser Grundlage eine neue Vereinbarung mit Lohnerhöhung zustande.

Einen schönen Erfolg und zwar auf friedlichem Wege erreichten die Gehilfen der Genossenschaftsbäckerei in St. Gallen, indem mit dem Lebens- und Genussmittelarbeiterverband ein Tarifvertrag abgeschlossen wurde, der zwar noch die 11stündige Arbeitszeit einschließlich der Pausen enthält, aber die Reduktion derselben auf 9 Stunden verspricht, sobald die Wochenproduktion von 100 Zentnern Brot erreicht ist. Von den weiteren Vertragsbestimmungen seien folgende angeführt: Der wöchentliche Minimallohn für Bäcker ist 35 Frank und steigt jährlich um 1,50 Frank pro Woche während der Vertragsdauer. Bisher schon gezahlte höhere Löhne dürfen nicht gekürzt werden. Ueberstunden, die so viel als möglich vermieden werden müssen, werden mit 25prozentigem Lohnzuschlag bezahlt. Den Brotträgern wird ein wöchentlicher Minimallohn von 35 Frank garantiert, welcher sich aus einer Umsatzprovision von 4 Rappen pro Kilo verkauften Brotes zusammensetzt. Nach einer einjährigen Beschäftigungsdauer muß allen Arbeitern ein dreitägiger, nach zweijähriger Beschäftigungsdauer ein sechstägiger bezahlter Ferienurlaub gewährt werden. Sämtliche Arbeiter der Bäckerei werden zu Lasten des Betriebes gegen Unfall versichert. Den unverheirateten Arbeitern werden die Gebühren für den Spitalverband bezahlt, während den verheirateten Arbeitern jährlich ein Beitrag von 12 Frank an die Prämie der Krankenversicherung geleistet wird. Am 1. Mai soll der Betrieb möglichst so eingerichtet werden, daß sämtliche Arbeiter arbeitsfrei sind. Kost und Logis darf keinem der Arbeiter im Betrieb gewährt werden. Den Arbeitern wird zur Pflege der Gesundheit eine Bade- beziehungsweise Wasch- und Umkleegelegenheit zur Verfügung gestellt. Sämtliche Arbeiter des Betriebes müssen Mitglieder des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter der Schweiz sein. Die Einstellung von Arbeitern geschieht unter Benützung des Arbeitsnachweises des letzteren. Den Arbeitern des Betriebes wird, wenn es notwendig ist, zur Wahrung dringender Familienangelegenheiten jährlich bis zu drei Tagen Urlaub ohne Lohnabzug gewährt. Die ledigen Arbeiter erhalten täglich ein Pfund, die verheirateten Arbeiter täglich zwei Pfund Brot gratis. Der Vertrag kann erstmals auf 1. November 1911 gekündigt werden.

Aus dem Tarifvertrag der Buchbinder in St. Gallen erwähnen wir die 9½stündige Arbeitszeit, wöchentliche Minimallöhne von 31 Frank und von 36 Frank, diesen für Preßvergolder, Bezahlung

der Feiertage nach halbjähriger Tätigkeit im gleichen Geschäft, Lohnzuschlag von 30 Proz. für Ueberstunden, Freigabe des 1. Mai, allerdings ohne Lohnzahlung.

Einen „Dauerkampf“ führen seit dem 1. Juni 1909 die Bauarbeiter in Winterthur. 950 Mann stellten damals die Arbeit ein, um der Neunstundentag, Lohnerhöhung usw. zu erringen. Die meisten der Streikenden, in ihrer großen Mehrzahl Italiener, reisten ab und nur einige Duzende blieben als Streikposten zurück. Lange gelang ihnen die Fernhaltung von Streifbrechern, bis Slowenen kamen und bis heute nicht wieder fortzubringen waren. Dazu gesellten sich verkommene einheimische Elemente, so daß einige Hundert Streifbrecher die siegreiche Beendigung des Kampfes vereiteln oder doch verschleppen. Vor einiger Zeit kam unter der Mitwirkung einer Abordnung der Regierung des Kantons Zürich eine Vereinbarung zustande, nach der an den ersten fünf Wochentagen je 10, am Sonnabend nur 4 Stunden gearbeitet werden sollte. Eine Delegiertenversammlung des schweizerischen Baumeisterverbandes verwarf aber die Vereinbarung, da die Herren bis in alle Ewigkeit die Arbeiter zu einer zehnstündigen Arbeitszeit zwingen wollen. So geht der Kampf weiter, in dem die gesamte organisierte Arbeiterschaft in der Schweiz mit den streikenden Bauarbeitern solidarisch ist.

In erfreulicher Weise hat die schweizerische Arbeiterschaft ihre Solidarität auch mit den kämpfenden Arbeitern in Schweden betätigt, indem sie zu deren Unterstützung zirka 30 000 Fres. aufbrachte, davon allein 10 000 Fres. in Zürich. So hat sich auch in der Schweiz die internationale Solidarität des Proletariats glänzend bewährt. Z.

Arbeiterversicherung.

„Selbstverwaltung“ bei Privatkrankenkassen.

Im „Correspondenzblatt“ mußte in letzter Zeit wiederholt auf die bedenkliche Zunahme der sogen. Privatkrankenkassen hingewiesen und auch der Schutzbund dieser Kassen in das kritische Licht gerückt werden. Es scheint nun inzwischen sich der genannte Schutzbund nicht die größte Sympathie bei den Kassen dieser Art erworben zu haben; wengleich es etwa ein Duzend sein mögen, die sich auf ihren Drucksachen und Briefköpfen stolz als Mitglied des Schutzbundes bezeichnen und damit ihre Reclität und Existenzsicherheit verbürgt zu haben glauben, verweisen andere ähnliche Kassen mit dem gleichen Stolz auf ihre Unabhängigkeit, weil sie mit keiner anderen Kasse direkt oder indirekt in Verbindung ständen. Bei welchen Kassen, den Verbändlern oder den Außenleitern, die größte „Existenzsicherheit“ vorhanden ist, läßt sich schwer entscheiden.

Eine der Außenleiterkassen, die Allgemeine deutsche Krankenkasse in Stuttgart, brüstete sich letzter Tage in Zeitungsinseraten mit ihrem allmonatlichen Mitgliederzugang von 700 und mehr sowie mit ihrer Lebens- und Existenzfähigkeit, die durch ein Gutachten eines erstklassigen Mathematikers festgestellt sei. Als sie zur Behebung der Zweifel der Arbeiterpresse ihr das Gutachten zur Einstellung und Berichtigung aushändigte, stellte es sich heraus, daß das Gutachten zu folgendem Schluß kam:

„Bei sparsamer Verwaltung und normalen Verhältnissen können die

Beiträge ausreichend sein; als ziemlich hoch können sie nicht bezeichnet werden; das Risiko außergewöhnlicher Zeiten decken sie nicht." Die Existenzfähigkeit der Kasse wurde ferner davon abhängig gemacht, daß sie mit 6,4 Proz. der Beiträge ihre Verwaltungsunkosten (!) decken könne, daß sie gefährliche Verufe und hohe Risiken durch zu zahlreiche Aufnahme älterer Mitglieder von sich fern halte. — Das Beispiel beweist, mit welcher Dreistigkeit selbst so zweifelhafte Bürgschaften in Rechnung gestellt werden, um die Öffentlichkeit zu täuschen.

Andererseits ist's aber beim Schutzverband nicht besser bestellt. Wir berichteten schon, daß der Gründer des Schutzverbandes, Direktor Bussien von der Deutschen Krankenunterstützungskasse in Kassel, nicht nur von der Leitung zurücktrat, sondern auch aus dem Schutzverband mit „seiner“ Kasse ausschied. Inzwischen hat ihn das harte Schicksal weiter mit seiner Ungunst verfolgt. Erst erließ der Polizeipräsident von Kassel eine amtliche Warnung vor der Kasse, wegen ihrer zweifelhaften Geschäftsgebarung, neuerdings beschloß die Kasse ihre Auflösung; da mit der Regelung der Geschäfte ein Herr Rud. Becker betraut ist, werden noch zahlreiche, nicht ordnungsmäßig ausgeschiedene Mitglieder gerichtlich zu Nachzahlungen gezwungen werden. Vor der Gründung seiner Kasse war Bussien Vertreter der „Rheinisch-Westfälischen Krankenkasse zu Köln“; nach deren Vertrachen rief er den „Hessen-Rassauischen Verein“ ins Leben, der auch alsbald aufgelöst werden mußte, seine Mitglieder aber in die „Deutsche Krankenunterstützungskasse“ hinüberrettete, welche letztere mit ihm als eine Einheit betrachtet wurde und seine Leistungen mit den des aufgelösten Vereins verschönen konnte.

Es waltet kein guter Stern über den Bussienischen Gründungen; auch der Schutzverband macht davon keine Ausnahme. Bereits hat auch der nach Bussien mit der Verbandsleitung betraute Direktor Puttinger für seine „Kranken- und Sterbeversicherungsanstalt Fortuna“ in München von der Regierung für Oberbayern eine ernsthafte Warnung erhalten. Es scheint nun nachgerade an der Zeit zu sein, daß der Schutzverband, seinem Programm entsprechend, das Hilfskassenwesen und nicht zuletzt die ihm angeschlossenen Kassen der „Gesundung“ entgegenführt, denn sonst wird bald keine mehr von ihnen vorhanden sein.

Gegen die Warnungen erhob die „Freie Hilfskasse“, das Organ des Schutzverbandes, klammernden Protest, sie sprach von „Eingriffen in das gesetzlich gewährleistete Selbstverwaltungsrecht“ und dergl., bettelt auf der anderen Seite aber zu gleicher Zeit die Regierungen an, die neu sich zur Zulassung meldenden Kassen nach ihren Leistungen, den Gründern und den zur Verfügung stehenden Geldern genau vor der Zulassung zu prüfen, als wenn ein derartiges Recht überhaupt existierte. Es ist leider Tatsache, daß nach dem jetzt geltenden Hilfskassengesetz jede Kasse zugelassen werden muß, die ihr Statut dem Gesetz anpaßt, mögen auch die Gründer noch so anrüchige Leute sein, das Statut ganz unmögliche Leistungen versprechen, kurz, in keiner Weise eine Sicherheit verbürgt sein. Das einzige Mittel, das die Behörde in der Hand hat und mit dem sie Verbesserungen erreichen, Sanierungen durchsetzen kann, ist die Ankündigung einer Warnung vor der Kasse. Die Warnung verfehlt ihren Zweck selten, schädigt aber zur Zeit ihrer Erlassung,

wo schon recht gewichtige Gründe für dieselbe vorhanden sind, meist die Versicherten mehr als die Kasse, indem sie den Zusammenbruch beschleunigt, der früher oder später doch kommen mußte.

Das Selbstverwaltungsrecht der Versicherten steht bei allen derartigen Privatkrankenkassen, ja bei dem Schutzverband, der angeblich dafür eintritt, nur auf dem Papier. Es ist von den Kassen bekannt, daß die Direktion allmächtig ist, kaum eine Einrede von den Versicherten zu fürchten hat, wenigstens keine in den sog. Generalversammlungen, wo über die Gestaltung des Statuts beraten und beschlossen wird. Es ist die Regel und auch wohl Absicht, daß diese Art Kassen am Sitz ihrer Verwaltung die wenigsten Mitglieder haben, trotzdem oder vielleicht gerade deshalb aber ihre Generalversammlungen nur am Sitz der Kasse abhalten. Delegationen gibt es auf Kosten der Kasse nicht. Da sind die Macher immer hübsch unter sich und können „geordnet verlaufene“ Versammlungen mit einstimmigen Beschlüssen erzielen. Ähnlich steht es mit der Selbstverwaltung bei dem Schutzverband auch. In der Generalversammlung des Schutzverbandes, die am 9. Februar 1909 in München tagte, wurde erst auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde eine Statutenänderung vorgenommen, nach der jedes Verbandsmitglied, d. h. also jede der dem Schutzverband angeschlossenen Hilfskassen verpflichtet wurde, die gemäß § 35 des Hilfskassengesetzes erforderliche Zustimmung seiner Generalversammlung zum Verbandsbeitritt bis 1. Mai 1909 nachzuholen. Die Aufsichtsbehörde mußte erst dafür sorgen, daß den Versicherten ihr gesetzliches Recht wurde, sie über den Anschluß an den Verband der Privatkrankenkassen mit zu beschließen hatten. Es kommt aber noch besser; der Schutzverband hütet die „Selbstverwaltung“ noch viel sorgfältiger.

Am 15. Oktober 1909 richtete der Polizeipräsident in Kassel folgendes Schreiben an den Schutzverband:

„Durch Vorlage der Beschlüsse der beteiligten Kassen ist ein Nachweis darüber zu erbringen, daß die dem Verbandsangehörigen Kassen den Anschluß mit Zustimmung ihrer Generalversammlungen vollzogen haben. (Vergl. § 35 Abs. 1 des Hilfskassengesetzes.) Ferner ist der Beschluß über die Annahme der endgültig festgestellten Satzung nebst einem Nachweis über die Berufung der betreffenden Generalversammlung und mit 2 Abdrücken der Satzung einzureichen.“

Vom Verbandsvorsitzenden Max Eisenhardt-Kassel wurden zwar die zustimmenden Beschlüsse der betr. Generalversammlungen umgehend verlangt, zugleich aber eine neue Generalversammlung nach Eisenach zum 20. November 1909 einberufen, die „notwendig geworden“ sei infolge „der Verfügung des Herrn Kgl. Polizeipräsidenten in Kassel vom 15. Oktober, welche in verbindlichen und unsere Bestrebungen anerkennenden Worten gehalten ist“. — Worin die verbindliche Form und die die Bestrebungen anerkennenden Worte der obigen Verfügung bestehen sollen, ist außer Herrn Max Eisenhardt wohl kaum jemand aufgestoßen. Inzwischen hat der Verbandstag stattgefunden. Nach der „Freien Hilfskasse“ ist der Schutzverband und das Hilfskassenwesen gekräftigt und gestärkt aus der Tagung der 14 Verbandskassen hervorgegangen. Man wird auf die künftigen Leistungen des Schutzverbandes nun mit Recht neugierig sein dürfen.

Daß es für den Schutzbund noch recht viele Arbeit gibt, wenn er das Hilfskassenwesen, richtiger das Anwesen der Privatkrankenassen „gesund“ will, beweist auch folgendes Inserat, das kürzlich in der „Frankfurter Zeitung“ erschien:

Direktor gesucht. (Existenz.)

Hochangesehene Krankenkasse in Süddeutschland, die einen jährlichen Zugang von 18 000 Mitgliedern zu verzeichnen hat, ist gegen bar für 60 000 Mk. zu verkaufen. Einkommen des jetzigen Direktors jährlich 12 000 bis 15 000 Mark und ist steigend. Offerte von Bewerbern an die Exped. d. Bl. unter . . . erbeten.

In solch unverbüllter Form ist wohl noch nie eine Kasse und deren Mitglieder verschachert worden. Was wohl die Generalversammlung einer solchen Kasse dazu zu sagen hat, daß an der Spitze auf einmal ein anderer „Herr“ steht, der sein Stimmrecht mit 60 000 Mk. bar zahlte und der die ihm garantierten 25 Proz. Gewinn aus den Mitgliedern herauszuholen versucht. Um welche Kasse es sich handelt, ist zurzeit noch nicht bekannt, es wird sich schon noch ermitteln lassen und entsprechende Aufklärung gegeben werden.

Von den gesetzgeberischen Maßnahmen gegen solche Kassen hat in letzter Zeit nichts verlautet. Von der geplanten Unterstellung unter das Gesetz betr. die privaten Versicherungsvereine und unter die Aufsicht des Versicherungsamts braucht man sich nichts zu versprechen. Es gibt jetzt bereits Kassen, die als Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gegründet sind, andere, die als Versicherungsverein sich dem Aufsichtsamt für Privatversicherung freiwillig unterstellten, damit aber für die Mitglieder um nichts besser waren. Es sei hier nur die „Reichsrankenkasse“ eines Dr. Söhner in Stuttgart genannt, die trotz des Aufsichtsamts für Privatversicherung in die schwersten Nöte gekommen ist. — Soll die Privatkrankenversicherung tatsächlich gesund, müssen andere Vorschläge kommen; die bloße Aufsicht tut's nicht. fr.

Unfall auf dem Rückwege von der Arbeitsstätte.

Die Witwe M. wohnt bei ihrer Tochter B. in M. Beide bearbeiteten miteinander das Feld des B. Am 3. August 1908 kam die Witwe M. auf dem Rückwege vom Felde zu Falle und erlitt einen Bruch des rechten Unterschenkels. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen, Sektion Erfurt-Land (Kreisauschuß), lehnte die Gewährung einer Rente ab. Die Ablehnung begründete die Berufsgenossenschaft in folgender Weise:

„Bege von und zu der Arbeitsstätte gelten nicht als zum Betriebe gehörig. Unfälle, welche auf ihnen sich ereignen, gelten nur dann als versichert, wenn sie mit der Arbeit in ursächlichem Zusammenhange stehen. Da dies vorliegend nicht der Fall ist, kann der Verletzte ein Schadenersatz nicht gewährt werden. Die von der Verletzten gemachte Einwendung, daß sie Arbeitsgeräte von der Arbeitsstätte habe zurückbringen müssen, ist nicht stichhaltig, da das Tragen des Reckens sie in ihrer Bewegungsfreiheit nicht hinderte und somit nicht Ursache des Unfalles war.“

Die Verletzte übergab nunmehr die Sache zur weiteren Bearbeitung dem Arbeiter-Sekretariat zu Erfurt.

Die Berufung wurde vom Schiedsgericht mit folgender kurzer Begründung zurückgewiesen:

„Auf die rechtzeitig eingelegte Berufung mußte, wie geschehen, erkannt werden, da Unglücksfälle landwirtschaftlicher Arbeiter außerhalb der Betriebsstätte auf dem Heimwege einen

Rentenanspruch in der Regel nicht begründen, ein Ausnahmefall hier aber nicht vorliegt.“

Der hiergegen eingelegte Rekurs hatte Erfolg. Das Reichsversicherungsamt hob die Vorentscheidungen auf und erkannte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt an. Begründend führte das Reichsversicherungsamt folgendes an:

„Die Klägerin hatte am Unfalltage mit ihrer Tochter auf deren von ihnen gemeinschaftlich bewirtschafteten Grundstück Alee gewendet und irrg den zur Wirtschaft gehörigen Rechen nach Haus, als sie durch Einfallen verunglückte. Dieser bei dem Transport eines Betriebsgerätes geschehene Unfall war also ein Betriebsunfall, für den die Beklagte einzutreten hat. Deshalb war dem Rekurse stattzugeben und der Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Die ziffernmäßige Festsetzung der Rente ist der Beklagten überlassen worden, da die Unterlagen hierfür nicht genügen.“

Schrader - Erfurt.

Gewerbegerichtliches.

Industrielle Zwangsparaffinen.

Eine Entscheidung von weittragender Bedeutung fällt das Düsseldorf Landgericht: Im Februar vorigen Jahres unterbreitete die bekannte „Gerresheimer Glashütte“ ihren Arbeitern folgenden Akt:

„Wir machen hierdurch bekannt, daß wir mit dem 12. März d. J. die Löhne der Glasmacher um 5 Pf. pro Hüttenhundert, die der Pfleger und Schürer um 25 Pf. pro Schicht ermäßigen. Doch wird dieses Geld den Arbeitnehmern gutgeschrieben, es findet also ein Lohnausfall für dieselben nicht statt. Diese Spar-einrichtung tritt an Stelle einer sonst durch die Verhältnisse notwendig gewordenen Lohnreduktion. Für jeden der genannten Arbeitnehmer wird ein Kontobuch angelegt und wird der Betrag jährlich eingeschrieben. Die Zinsen werden ebenfalls jährlich berechnet. Die Auszahlung des Betrages erfolgt mit Uebereinstimmung der Mitglieder des Arbeiterausschusses unter folgenden Bedingungen: 1. Wenn der Betrieb in Gerresheim teilweise eingeschränkt wird und die Arbeiter zu feiern gezwungen sind: a) wenn das Feiern länger als vier Wochen dauert, 2 Mk. pro Tag; b) bei länger als sechswöchentlicher Dauer 3 Mk. pro Tag. 2. In Krankheitsfällen: a) wenn die Krankheit länger als 13 Wochen dauert, einen Betrag in Höhe des Krankengeldes; b) in Krankheitsfällen von länger als 26 Wochen den doppelten Betrag des Krankengeldes. 3. Bei Invalidität den Betrag in Höhe der vollen Rente, bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit den restierenden Betrag. 4. Wenn der Betrieb in Gerresheim eingestellt und der Kontoinhaber dadurch arbeitslos wird. 5. Wenn der Kontoinhaber das 50. Lebensjahr erreicht hat, die Hälfte, bei vollendetem 55. Lebensjahre den Rest des Guthabens. 6. Wenn der Kontoinhaber stirbt, so fällt der Betrag an die gesetzlichen Erben desselben. 7. Wenn der Betrieb in Gerresheim verläßt, erhält den Betrag nach den unter 5 und 6 angegebenen Bedingungen. 8. Der Betrag wird nur bis zur Erschöpfung des Kontos bezahlt. Wer von den Arbeitnehmern nicht damit einverstanden ist, ersuchen wir, die Kündigung einzureichen. Wer bis zum 12. März nicht gekündigt hat, nehmen wir an, daß dieselben mit uns einverstanden sind und unter den gegebenen Bedingungen weiterarbeiten wollen.“